

WOLFGANG BEHRINGER

Falken und Tauben. Zur Psychologie deutscher Politiker im 17. Jahrhundert

"Der Heilige Geist kam in Gestalt einer Taube herab, nicht als Adler oder Falke."

Erasmus von Rotterdam¹

I.

Als sich nach der Schlacht von Nördlingen und dem Kriegseintritt Frankreichs wieder einmal die Frage stellte, ob man weiter Krieg führen oder die Kriegsführung zugunsten eines politisch vorteilhaften Friedens, aber um den Preis von gravierenden Zugeständnissen an die protestantische Partei im Reich einstellen sollte, kam es innerhalb der katholischen Partei zu Meinungsverschiedenheiten: Die vornehmsten Reichsfürsten, die geistlichen Kurfürsten von Mainz und Köln, Anselm Kasimir Wambold von Umbstadt bzw. Ferdinand von Bayern, waren uneinig, ob Friede geschlossen werden durfte oder sollte². Doch nicht nur "zwischenstaatlich" kam es zu Auseinandersetzungen. Die "außenpolitische" Frage führte auch zu internen Diskussionen, mehr noch: belebte alte "innenpolitische" Gegensätze. In besonderem Maße brachen diese innerhalb der "katholischen Vormacht im Reich", dem nunmehrigen Kurfürstentum Bayern³, auf. Dies kann an zwei innenpolitischen Protagonisten überspitzt verdeutlicht werden: Der Jesuit Adam Contzen (1571 – 1635), einer der publizistischen Meinungsführer der katholischen Partei und Beichtvater des bayerischen Kurfürsten Maximilian I. (1573 – 1651, reg. 1597 – 1651)⁴,

1 Erasmus von Rotterdam: Lob der Torheit (hrsg. von A. J. Gail), Stuttgart 1983, S. 104.

2 Dazu jetzt: J. Burkhardt: Der Dreißigjährige Krieg, Frankfurt a. M. 1992, S. 138 ff., 164 ff.

3 Dazu allgemein: M. Spindler (Hrsg.): Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. II, München 1988 (3., überarb. Auflage).

4 Zu Maximilian sei nur die jüngste Biographie genannt: A. Kraus: Maximilian I. Bayerns großer Kurfürst, Graz u. a. 1990; zu Contzen: E.-A. Seils: Die Staatslehre

plädierte für die Fortsetzung des Krieges um jeden Preis: die Ehre Gottes stünde auf dem Spiel; sie dürfe nicht "politischen" Erwägungen geopfert werden. Solche politischen Überlegungen stellte jedoch sein Gegenspieler, der Geheime Rat Dr. Wilhelm Jocher (1565 – 1636), wichtigster juristischer und außenpolitischer Berater desselben Fürsten, an: Er sprach sich für eine rasche Beendigung des Krieges aus: die Lasten seien für das Land und seine Bewohner, die schon soviel unter dem Krieg zu leiden gehabt hätten, zu hoch⁵.

Bei einer Tagung über den Dreißigjährigen Krieg am Historischen Kolleg in München kam es 1984 zu einer Debatte über den Charakter dieser Auseinandersetzungen im Vorfeld des Friedens von Prag. Dabei vertrat der amerikanische Historiker Robert Bireley SJ wie schon in seinen früheren Publikationen die Ansicht, daß Contzen und andere "militante" Katholiken den Krieg als "heiligen Krieg" begriffen und deswegen zu keinen Zugeständnissen bereit gewesen seien⁶. Der Bonner Historiker Konrad Repgen jedoch kritisierte Bireleys Interpretation mit dem Argument, es habe sich nur um graduelle Meinungsunterschiede gehandelt. Anachronistische Begriffe wie "militant" und "moderat", "extrem" und "gemäßigt" begünstigten eine "Fortdauer der liberalen Mißverständnisse des 19. Jahrhunderts"⁷. Diese Kritik hat zweifellos ihre Berechtigung. Schließlich kann nicht übersehen werden, daß derselbe Dr. Wilhelm Jocher, der 1635 für einen Friedensschluß eintrat, jahrelang als maßgeblicher Berater die expansive bayerische Kriegspolitik mitgetragen hatte. Umgekehrt strebte selbstredend der Glaubenskrieger Contzen als oberstes Ziel den Frieden an, allerdings zu bestimmten, manchen Zeitgenossen als extrem erscheinenden Bedingungen. Diese Bedingungen durchzusetzen, schienen ihm die Fortsetzung des Krieges wert zu sein. War er deswegen "Extremist"? Über Begriffe läßt sich streiten. Die Neigung, im Anschluß an Otto Brunner⁸ eine quellennahe Begrifflichkeit anzustreben, wird au-

des Jesuiten Adam Contzen, Beichtvater Kurfürst Maximilians I. von Bayern, Lübeck 1968.

5 R. Bireley: Maximilian von Bayern, Adam Contzen S. J. und die Gegenreformation in Deutschland 1624 – 1635, Göttingen 1975.

6 R. Bireley: The Thirty Years' War as Germany's Religious War, in: Repgen (1988), S. 85 – 106, S. 94.

7 K. Repgen: Diskussionsbericht, in: Ders. (Hrsg.): Krieg und Politik 1618 – 1648. Europäische Probleme und Perspektiven, München 1988, S. 317 – 359, S. 318 f.

8 O. Brunner: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Darmstadt 1973 (ND d. 5. Aufl., Wien 1965), S. 163 f.

ßerhalb Deutschlands zwar nur bedingt geteilt, doch steht dahinter der durchaus sinnvolle Anspruch der Verifizierbarkeit einer Interpretation am zeitgenössischen Quellenmaterial. Bei aller Berechtigung solcher Kritik meine ich jedoch, daß auch Bireley mit seiner Zuspitzung etwas Richtiges gesehen hat. Dies wird deutlich, sobald man das Feld der zwischenstaatlichen Beziehungen verläßt.

Um eine größere Tiefenschärfe bei der Beantwortung dieser Frage zu erreichen, möchte ich im folgenden einige Figuren, deren Position in der "Außenpolitik" hinlänglich bekannt ist, in ihrem Verhalten auf dem Feld der "Innenpolitik" beobachten. Dabei wird sich – erwartungsgemäß, aber doch in überraschender Form – zeigen, daß es eine gewisse Kontingenz der Anschauungen auf diesen unterschiedlichen Gebieten, die wir hier aus analytischen Gründen begrifflich trennen, gibt. Meine These besteht darin, daß wir es auch im 16. und 17. Jahrhundert mit einem mitunter polarisierten Meinungskampf zu tun haben, der jenseits der konfessionellen Streitigkeiten nach einer gewissen Typologie verlief. Sehr abstrakt könnte man diesen Konflikt auf die heute noch gebräuchliche Metapher von den Falken und Tauben, die schon Erasmus von Rotterdam verwandte⁹, reduzieren. Ich meine, daß man sogar noch weiter gehen und solche anthropologisierenden Typologien, die zunächst nicht mehr als ein Denkmodell darstellen, historisch spezifizieren kann. Auch Erasmus tut dies im Übrigen, beschreibt er doch bis in habituelle Details den Typus des inquisitorisch gesinnten Theologen, der Widerspruch mit dem Feuer aus dem Weg räumen möchte, weil er sich im Besitz der göttlichen Wahrheit glaubt¹⁰. Allerdings abstrahiert Erasmus wohlweislich von konkreten historischen Personen, während hier gerade der umgekehrte Weg gegangen werden soll.

Die alte These, "daß die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Überzeugungen eines Individuums häufig ein umfassendes und kohärentes, gleichsam durch eine 'Mentalität' ... zusammengehaltenes Denkmuster bilden"¹¹, möchte ich im folgenden anhand zweier konkreter Cha-

9 Erasmus von Rotterdam: Lob der Torheit (s. Anm. 1), S. 104.

10 Ebd., S. 101 f.

11 T. W. Adorno, E. Frenkel-Brunswik, D. J. Levinson, R. N. Sanford, Einleitung, in: *The Authoritarian Personality*, New York 1950; Übersetzung nach: T. W. Adorno, *Studien zum autoritären Charakter*, Frankfurt a. M. 1973, 1. Der Begriff "Mentalität" wird dabei nicht im Sinne der französischen Historiographie gebraucht, sondern ent-

rakterprofile verdeutlichen. Ohne die Verwendung psychologischer oder psychoanalytischer Modelle, die oft ihrerseits umstritten sind, soll gezeigt werden, daß hinter den innenpolitischen Konflikten Meinungsführer mit individuellen psychologischen Dispositionen standen. Gemäß ihrer Charakterstruktur neigten sie bestimmten weltanschaulichen Haltungen und Handlungsweisen zu. Die Fallbeispiele werden exemplarisch vorgeführt, um die psychologische Tiefenstruktur politischer Grundhaltungen auch in der Frühen Neuzeit darzulegen, jedoch ohne den Anspruch auf eine Verallgemeinerbarkeit gerade dieser Charakterprofile. Prinzipiell soll es darum gehen, einen Beitrag zur Typologie innenpolitischer Konflikte in der Frühen Neuzeit zu leisten, wo der anthropologische Gegensatz zwischen Falken und Tauben die spezifische Form eines Kampfes zwischen "Politikern" und "Zelanten" annahm – Begriffen, denen man in zeitgenössischen Texten, gedruckten und ungedruckten, ständig begegnen kann, wenn man sie einmal als solche identifiziert hat.

II.

Wenn Papst Urban VIII. im Zusammenhang mit Adam Contzen und einigen Bischöfen der katholischen Kriegspartei – dem Kölner Erzbischof und Kurfürsten Ferdinand von Bayern, dem Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg und Heinrich V. von Knöringen – verächtlich von "Zelanti" sprach¹², so ist dieser Begriff näherer Betrachtung wert. Die Charakterisierung fiel zwar im Zusammenhang mit der Kriegsfrage, doch wird hier nicht nur eine konkrete politische Stellungnahme, sondern eine charakterlich determinierte Geisteshaltung angesprochen, die den zeitgenössischen Adressaten geläufig gewesen sein muß.

Was meinte der katholische Oberhirte mit seiner Charakterisierung und welche historische Tiefendimension besitzt sie? Italienisch "Zelo", lateinisch "Zelus", deutsch "Eifer", speziell "Zelus Dei" oder "Eifer für die Ehre Gottes" scheinen mir sprachliche "Leitfossilien" zu sein, nützlich zur mentalitätsgeschichtlichen Stratigraphie, speziell zur Entdeckung der Typologie innenpolitischer Konflikte in der frühen Neuzeit. Bereits Erasmus

sprechend den Vorgaben der "verstehenden Soziologie" synonym mit individueller "Weltanschauung".

12 Bireley (s. Anm. 5), S. 226.

von Rotterdam hatte zu Beginn des 16. Jahrhunderts überdeutlich gewisse Zeitgenossen kritisiert, die "vom Eifer Christi" beseelt waren: "dafür kämpfen sie mit Feuer und Schwert und opfern dafür das Blut der Christenheit". Ausdrücklich beschränkte der Humanist diese Kritik nicht auf vorgeblich heilige Kriege, sondern münzte sie insbesondere auf die innenpolitischen Auseinandersetzungen innerhalb der Christenheit¹³.

Friedrich Spee (1591 – 1635) kommt in seiner *Cautio Criminalis* häufig auf den "Eifer für die Ehre Gottes" zu sprechen¹⁴. In der Tiefenschicht des 17. Jahrhunderts, von der wir hier hauptsächlich handeln, verdichten sich die Funde zu einem kohärenten Bild, nicht nur bezogen auf Fragen von Krieg und Frieden, sondern auch in anderen humanitären Angelegenheiten: Wo immer Spee den Begriff verwendet, tut er dies ohne konfessionelle Zuschreibung – und stets mit ausgesprochen negativer Konnotation: "schäumen vor Eifer", "unbesonnener Eifer", "unangebrachter Eifer" lauten etwa die Attribute, mit denen Dämonologen wie der Germaniker Peter Binsfeld (gest. 1598) oder der Jesuit Martin Delrio (1551 – 1608) gekennzeichnet werden¹⁵. Da Eifer für Gottes Ehre, oberflächlich betrachtet, einem Jesuiten im Zeitalter der Gegenreformation gut angestanden haben könnte, gibt die explizite Ablehnung dieser Tugend Anlaß zu der Vermutung, daß hier eine zeitgenössische, überkonfessionelle Begriffsbildung vorliegt.

Ein Sprung in das frühe 18. Jahrhundert zeigt, daß eine solche Begriffsverwendung auch im Zeitalter der Aufklärung noch nicht in Vergessenheit geraten war: Christian Thomasius (1655 – 1728) meinte beispielsweise über die schwedischen Hexenverfolgungen der 1670er Jahre, ihre Ursache sei ein "impestivus zelus dei honorem" gewesen, zeitgenössisch als "unzeitiger Eyffer vor Gottes Ehre" übersetzt¹⁶. Auch hier ging es nicht um die Behandlung äußerer, sondern vermeintlicher innerer Feinde, mithin um einen Akt der inneren Politik, speziell auf dem Feld der Strafjustiz. Thomasius wandte für seine protestantischen Glaubensgenossen in Schweden damit eine Bezeichnung an, die einige Jahrzehnte früher von einem Jesuiten auf einige seiner Ordenskollegen gemünzt worden war. Noch im Zeitalter der Hochaufklärung war das Syndrom in spezifischer

13 Erasmus (s. Anm. 1), S. 88 ff.

14 Spee (1982), S. 286.

15 Behringer (1988), S. 123 ff.

16 Thomasius (1982), S. 91/92.

Konnotation bekannt, auch wenn sich hier die Zusammenhänge zu verändern scheinen: Zedler's *Universal-Lexicon* verweist unter dem Stichwort "Zelanten"¹⁷ immerhin noch auf den Artikel "Zeloten", wo es über diese Sekte in der jüdischen Geschichte mit deutlicher Distanz heißt:

Den Namen 'Zeloten' hatten sie deswegen angenommen, weil sie dem Volcke weiß machen wollten, dasjenige, was sie thäten, geschähe aus einem Zelo oder Eyffer für die Ehre Gottes...¹⁸.

Spee hatte in der *Cautio Criminalis* nicht die Namen lebender Verantwortlicher genannt, doch wenn er "solche fanatischen Eiferer voll ungezügelter Leidenschaft" nicht nur unter den Beratern der Fürsten¹⁹, sondern ausdrücklich auch unter ihren jesuitischen Beichtvätern sieht, denken selbst Ordensbiographen an jenen Mann, den wir schon in einer außenpolitischen Frage kennengelernt haben: Adam Contzen²⁰. Der "heilige Krieg", den Contzen außenpolitisch zu führen gedachte, hatte hier sein innenpolitisches Pendant. In zahlreichen Schriften vertrat Contzen die Ansicht, mangelnder Eifer bei der Hexenverfolgung sei eine der Ursachen für die größten Strafen Gottes²¹. Adam Contzen stand in enger Verbindung mit dem *spiritus rector* der Bamberger Hexenjustiz, dem Weihbischof Friedrich Förner (1568 – 1630). An seinem Beispiel läßt sich gut die Rolle der Ideologie studieren. Bereits als Domprediger agitierte er – in Absprache mit Bayern – gegen den Bischof Johann Schöner. Mit der Installation des gegenreformatorischen Fürstbischofs Johann Gottfried von Aschhausen 1609 auf Betreiben Bayerns und des Würzburger Bischofs Julius Echter als Gegenreformer in Bamberg begannen die Hexenprozesse, eingeleitet durch das "Mandat gegen Zauberer" vom 30. März 1610²². Im Hochstift Bamberg wurden 1616/1617 ca. 300 Menschen, 1626 – 1629 binnen weniger Jahre noch einmal 600 Menschen als Hexen verbrannt, es war eine der intensivsten Verfolgungen Europas. Der

17 Zedler, Bd. 61 (1749), Sp. 1030.

18 Zedler, Bd. 61, Sp. 1163 – 1165 (Zeloten).

19 Spee (1982), S. 44 f.

20 Duhr (1900), S. 68 f.

21 "De persecutione Ecclesiae Christi per Germaniam", Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (HStAM), Jesuitica 81; A. Contzen: *Methodus civilis doctrinae seu Abissinis regis historia*, 1628; deutsch Sulzbach 1672.

22 L. Bauer: Die Bamberger Weihbischöfe Johann Schöner und Friedrich Förner. Beiträge zur Gegenreformation in Bamberg, in: *Berichte des Historischen Vereins (...)* Bamberg 101 (1965), S. 305 – 530, speziell S. 443 f.

Zusammenhang dieser Hexenprozesse mit dem Wirken Förners wird nicht einmal von dessen wohlwollendsten Biographen bestritten²³, hatte er doch ein ganzes Buch mit Hexenpredigten hinterlassen²⁴. Adam Contzen beglückwünschte den Bamberger Fürstbischof Johann Georg II. Fuchs von Dornheim brieflich zu seinen ausgedehnten Hexenverfolgungen: Gott werde einem Fürsten von solchem Eifer für die Ehre Gottes sicherlich gnädig sein²⁵.

Die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, Eichstätt und Augsburg, Osnabrück und Köln standen in ihrer Eigenschaft als Territorialfürsten bei den deutschen Hexenverfolgungen, wie wir heute sehr genau wissen, an vorderster Front. Der vielgerühmte Würzburger "Reformbischof" Julius Echter von Mespelbrunn (1545 – 1617) ließ 1616/1617 über 300 Menschen als Hexen verbrennen²⁶. Der Jesuit Georg Stengel (1584 – 1651) rühmte noch 1651 die Hexenverfolgungen des Würzburger Bischofs Philipp Adolf von Ehrenberg (1583 – 1631), denen etwa 900 Personen zum Opfer gefallen waren²⁷. Auf das Konto der beiden Würzburger Erzbischöfe gingen zusammen etwa 1200 als Hexen verbrannte Menschen, auf das der Mainzer Erzbischöfe etwa 1800²⁸, dicht gefolgt von den Bischöfen von Trier und Bamberg, Paderborn, Osnabrück und Eichstätt. Durch andauernde Hexenverfolgungen zeichnete sich auch die Regierung des Augsburger Bischofs Heinrich V. von Knöringen (reg. 1598 – 1646) aus. Am radikalsten war mit einiger Sicherheit der Kölner Erzbischof Ferdinand von Bayern, der die "Ausrottung" (exstirpatio) der Hexen explizit zum innenpolitischen Programm erhoben hatte²⁹ – er gehörte wie einige der anderen genannten Hexenverfolger zu jenen geistlichen Reichsfürsten, die Papst Urban VIII. aus außenpolitischen Gründen als "Zelanten" bezeichnet hatte³⁰.

23 Ebd.

24 F. Fornerus: *Panoplia Armaturae dei*, Ingolstadt 1626.

25 Duhr (1900), S. 69.

26 Merzbacher (1970), S. 43; Behringer (1987), S. 237.

27 G. Stengel: *Opus de iudiciis divinis, quae Deus in hoc mundo exercet*, 4 Bde., Ingolstadt 1651, Bd. II, S. 857 ff. – Dazu: Duhr II/2, S. 512.

28 H. Pohl: *Hexenglaube und Hexenverfolgung im Kurfürstentum Mainz. Ein Beitrag zur Hexenfrage im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert*, Stuttgart 1988; H. H. Gebhard, *Hexenprozesse im Kurfürstentum Mainz des 17. Jahrhunderts*, Aschaffenburg 1989.

29 G. Schormann: *Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrottungsprogramm des Kurfürsten von Köln*, Göttingen 1991.

30 Bireley (1975), S. 226.

Nicht nur in außenpolitischen Fragen scheint das bayerische Herzogshaus an der Wende zum 17. Jahrhundert eine bedeutende Rolle gespielt zu haben: Die Affinität der Verfolgungsbefürworter zu den zeitgenössischen katholischen Wittelsbachern ist eine besondere Bemerkung wert: Bereits die Münchener Binsfeld-Übersetzungen waren Herzog Ferdinand "dem Wartenberger" gewidmet, dem Bruder des regierenden Herzogs Wilhelm V. "dem Frommen" von Bayern (1543 – 1626, reg. 1579 – 1597). In der Ferdinand unterstehenden Herrschaft Schongau hatte 1590 die mit 63 Opfern größte bayerische Hexenverfolgung stattgefunden³¹. Der Jesuit Martin Delrio hatte seine *Disquisitiones Magicae* dem Erzbischof und Kurfürsten von Köln, Ernst von Bayern, gewidmet, einem anderen Bruder des erwähnten Wilhelm V. von Bayern³². Die Söhne desselben Fürsten, Kurfürst Maximilian I. von Bayern, der Kölner Erzbischof und Kurfürst Ferdinand von Bayern, der Herzog Albrecht VI. von Bayern und deren Vetter, Franz Wilhelm von Wartenberg, Sohn des erwähnten Herzogs Ferdinand, sollten im weiteren Verlauf der Hexenverfolgungen eine verhängnisvolle Rolle spielen³³. Senior der Verfolgungspartei war zweifellos Herzog Wilhelm V., der auch nach seiner Absetzung noch jahrzehntelang bereit war, Intrigen zur Wiederbelebung der Hexenverfolgung zu unterstützen³⁴.

Unter den Auspizien der Gegenreformation wurde Bayern, speziell die Hauptstadt München und die Universitätsstadt Ingolstadt, zum natürlichen Sammelpunkt gegenreformatorischer "Eiferer", zu denen die Jesuiten Petrus Canisius, Gregor von Valencia, Jacob Gretser, Adam Contzen etc. zählten. Diese "Ideologen" waren keine bloßen Schreibtischhelden, sondern nahmen auch in konkreten Streitfragen Stellung, wo es um Leben und Tod ging. Bei Gregor von Valencia war dies der Fall mit seinem Anteil an dem grundlegenden *Ingolstädter Hexengutachten* des Jahres 1590, das der Legitimation der großen Verfolgungswelle dieses Jahres diente. Jacob Gretser bot der Verfolgungspartei in den beiden folgenden Jahrzehnten ideologischen Rückhalt, wie sich aus den Akten nachweisen läßt. Dem Eichstätter Bischof Johann Christoph von Westerstetten (1565 – 1637), der bereits während seiner Zeit als Fürstpropst von Ell-

31 Behringer (1987), S. 235 f. Widmung der Ausgaben von 1591 und 1592.

32 Riezler (1896), S. 181; dazu jetzt: Fischer (1975), S. 156 – 175. Ernst von Bayern gewidmet waren die Ausgaben 1600, 1603 und 1612.

33 Behringer (1987).

34 HStAM Hexenakten 4 – 5.

wangen mehr als 400 Menschen als Hexen hatte verbrennen lassen³⁵, gratulierte Gretser dazu im Vorwort seines Werkes über die christlichen Feste³⁶. Als Bischof von Eichstätt ließ Westerstetten seit 1612 noch einmal mehrere hundert Menschen als Hexen verbrennen – seinem Ansehen bei der katholischen Verfolgungspartei schadete dies nicht. In Westerstetens Todesjahr drohte in altbayerischer Wortmächtigkeit Contzens Nachfolger als Beichtvater des Kurfürsten Maximilian, Jeremias Drexel (1581 – 1638), den innenpolitischen Gegnern:

Oh ihr Feinde der göttlichen Ehre! Befiehlt denn nicht das göttliche Gesetz ausdrücklich: Die Zauberer sollst du nicht leben lassen? Hier rufe ich so laut ich kann und auf göttliches Geheiß zu den Bischöfen, Herren, Fürsten, Königen: Lasset die Zauberer nicht am Leben! Mit Feuer und Schwert muß diese entsetzliche Pest ausgerottet werden. Ausgerissen muß dieses Unkraut werden, daß es nicht in übergroßer Fruchtbarkeit emporschieße, wie wir es leider sehen und beklagen. Ausgeräumt soll werden mit den Gottlosen, daß die Pest nicht weitergreift, brennen sollen die Aufrührer gegen Gott...³⁷.

III.

Der prototypischen Charakterstudie eines Zelanten aus der bayerischen Innenpolitik muß vorausgeschickt werden, daß trotz solcher Verbalradikalität sich ausgerechnet Bayern selbst mit Hexenverbrennungen zurückhielt. Wie an anderer Stelle dargelegt³⁸ lag dies daran, daß hier jahrzehntelange innenpolitische Auseinandersetzungen Hexenverfolgungen verhinderten. Diese Auseinandersetzungen waren so heftig, daß zahlreiche Mitglieder der Funktionseliten sich verpflichtet fühlten oder durch Herzog Maximilian verpflichtet wurden, explizit Stellung zu beziehen. Auch für Dr. Wilhelm Jocher, Contzens späteren Gegenspieler in der Kriegsfrage, traf dies zu, jenen Dr. Jocher, der nach bisheriger Lehrmeinung vornehmlich mit der Außenpolitik befaßt war³⁹. In einem Gutachten kritisierte er bereits 1608 – als jüngster einer Gruppe von Geheimen Räten – in prinzipieller Form das ideologiegeleitete Magieverständnis des damaligen Lei-

35 Midelfort (1972), S. 212 – 214; Behringer (1987), S. 237.

36 J. Gretser: *De festis christianorum*, Ingolstadt 1612.

37 J. Drexel: *Gazophyliaicum Christi Eleemosynae, quam in Aula Maximiliani explicavi*, München 1637; zitiert nach: Duhr (1900), S. 69 ff.

38 Behringer (1987).

39 Heydenreuter (1981), S. 340 f.

ters (Kanzler) der wichtigsten innenpolitischen Behörde (Hofrat). Die übergroße Härte des Juristen in Kriminalverfahren bei Verhaftung, Tortur und Strafmaß schrieb das Gutachten seinem "zuviel großen eiffer" zu. Jochers Gutachten führte zu einer offiziellen Rüge des Hofratskanzlers, dessen "unzeytiger eyfer" damit offiziell beanstandet wurde. Der Figur dieses relativ unbekanntes, aber historisch nicht unwichtigen Zelanten, einem eifernden Kämpfer für die Ehre Gottes, möchte ich mich im folgenden zuwenden. Die Analyse beruht auf relativ umfassendem, unveröffentlichtem Aktenmaterial: eigenhändigen Berichten, Gutachten, Prozeßprotokollen und Visitationsakten seiner Behörde, des Hofrats und ähnlichen Quellen. Der Intensität der innenpolitischen Auseinandersetzung in der "Höhle des Löwen", dem Arkanbereich der gegenreformatorischen Vormacht Bayerns, verdanken wir die Möglichkeit, folgendes Charakterprofil zu zeichnen.

Der Jurist Dr. Johann Simon Wa(n)gnereckh (ca. 1565 – 1617) war die innenpolitische Schlüsselfigur der bayerischen Zelantenpartei in den ersten beiden Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts. Seine durch rigorose Härte gekennzeichnete Ordnungspolitik und die dadurch erzwungene Formierung der Gesellschaft bildete, wenn man so will, die Kehrseite jener Politik der Stärke nach außen, die die regierende Dynastie im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges übernehmen zu müssen glaubte. Jene rigiden Grundsätze, für die Kurfürst Maximilian I. von Bayern bekanntgeworden ist – eiserne Arbeitsdisziplin, gründliches Aktenstudium, ganztägige Behördensitzungen, beachtliches Organisationsvermögen, Kontrolle und Kritik der Untergebenen bis ins Detail, Härte gegen sich selbst und gegen andere – findet man bei Wa(n)gnereckh wieder. Daß er als Beamter tüchtig war, steht außer Zweifel: Die grundlegende Reform der Zentralbehörde, der Übergang zur Schriftlichkeit des Protokolls, die Einführung der jederzeitigen Überprüfbarkeit der Amtshandlungen, jene Art "bürokratische Revolution", die für den etablierten absolutistischen Machtstaat charakteristisch ist, wurde unter seiner Regie scheinbar völlig mühelos von einem Tag auf den anderen vollzogen. Wa(n)gnereckh war der kongeniale Vollstrecker der frühabsolutistischen Bestrebungen seines Fürsten. Im wesentlichen sein Werk war auch die Kodifizierung des bayerischen Landrechts im sogenannten "Codex Maximilianeus" von 1616. Die Ausführung dieses Ordnungswerks muß Wa(n)gnereckh jedoch nicht mit vollster Befriedigung erfüllt haben, denn die Arbeit daran hielt ihn von der Erfüllung gesellschaftspolitischer Ziele ab, die er vermutlich persönlich für wichtiger gehalten hat.

Den Kern der gesellschaftspolitischen Zielsetzungen Wa(n)gnereckhs bildeten ordnungspolitische Vorstellungen. Wie dem Herzog und der intransigenten "Jesuitenpartei", die seinen Aufstieg im Staatsdienst befördert hatte⁴⁰, schwebte ihm eine grundlegende religiöse Durchformung der Gesellschaft vor. Und dies nicht nur im Sinne jener konfessionellen Homogenisierung, wie sie absolutistische Staaten in ihrer Formierungsphase regelmäßig anstrebten und für die in Bayern bereits etwa seit den späten 1560er Jahren der Grund gelegt worden war. Wa(n)gnereckh wollte vielmehr eine Reinigung der Gesellschaft von allen "Elementen", die Gott beleidigten und seinen Zorn herausforderten. Wie Mary Douglas hervorgehoben hat, dienen Vorstellungen vom Trennen, Reinigen, Abgrenzen und Bestrafen dazu, "eine ihrem Wesen nach ungeordnete Erfahrung zu systematisieren"⁴¹, mithin wird eine anthropologische Dimension dieser Denkfigur sichtbar. Das eigentliche Problem, an dem sich die Geister schieden, war, daß es sich bei diesen "Elementen" um Menschen handelte, genauer gesagt um Menschen, die sündigten und dadurch Schuld auf sich, aber auch auf die Gesellschaft, deren Bestandteil sie waren, luden.

Per definitionem begingen die Hexen als Anhänger des Teufels die denkbar größte Sünde und behinderten damit am meisten das angestrebte Reformziel der Zelantenpartei, den "christlichen Idealstaat" auf Erden⁴². Für den Systematiker Wa(n)gnereckh bildete diese vermeintliche Tatsache den Anlaß zu unmittelbarem Handeln. Für ihn lag nichts näher, als das Übel bei der Wurzel zu packen – mithin eine "radikale" Lösung im Wortsinne anzustreben. Das Interesse des für ordnungspolitischen Aktivismus jederzeit aufgeschlossenen jungen Fürsten Maximilian nutzend, machte er sich zum Fürsprecher einer planmäßigen Hexenverfolgung, wie sie von den führenden gegenreformatorischen Theologen – Gregor von Valencia und Jacob Gretser⁴³ – gefordert worden war. Wa(n)gnereckh rekurrierte dabei stets auf Gregor von Valentias in Anlehnung an Binsfelds

40 M. Kunze: Johann Simon Wangnereck. Ein Jurist in der Zeit der Hexenprozesse, in: *Journal für Geschichte* (1983), Nr. 9, S. 4 – 11.

41 M. Douglas: *Reinheit und Gefährdung. Eine Studie zu Vorstellungen von Verunreinigung und Tabu*, Berlin 1965, S. 15.

42 B. Roeck: *Christlicher Idealstaat und Hexenwahn*, in: *Historisches Jahrbuch* 108 (1988), S. 379 – 405.

43 H. König: *Jacob Gretser SJ (1562 – 1625). Ein Charakterbild*, in: *Freiburger Diözesanarchiv* 77 (1957), S. 136 – 170.

"Hexentraktat" formuliertes Ingolstädter Hexengutachten von 1590, das praktisch uneingeschränkte Hexenverfolgungen ermöglichte⁴⁴ und dessen segensreiche Wirkung er als Student an der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt (Immatrikulation 1585) kennengelernt hatte.

Als Protégée der "Jesuitenpartei", insbesondere des Geheimen Sekretärs Christoph Gewold (1556 – 1621)⁴⁵, war der Sohn eines bürgerlichen Mautners im provinziellen Neuötting bereits 1592 – unmittelbar nach seiner Promotion – als Hofrat in die zentrale "Policey"-Behörde des Landes – den Hofrat – berufen worden⁴⁶. Sein erworbenes Fachwissen konnte Wa(n)gnereckh hier karrierefördernd umsetzen. Als zuständiger Referent im Hofrat führte er im Jahre 1600 einen spektakulären Muster-Hexenprozess⁴⁷, der nur als Bestandteil eines "innenpolitischen Ordnungsprogramms" richtig begriffen werden kann: Nach der frühzeitigen Beendigung der Hexenverfolgung von 1590 sollte ein Hexenprozeß zu einer landesweiten und lang währenden systematischen Verfolgung nach Kurtrierer Muster⁴⁸ ausgedehnt werden, um ein für alle Mal die Unterwanderung der Gesellschaft durch Agenten des Teufels zu beenden, die – nach Ansicht Wa(n)gnereckhs – immer wieder Gottes Strafen auf das Land zog. Die jüngste Hungersnot von 1598/99 im niederbayerischen Landesteil diente ihm dafür als Beweis⁴⁹. Wagnereckhs Hexenprozeß wurde von allen Seiten als Paradigma anerkannt. Nicht zuletzt durch die exemplarische Grausamkeit der öffentlichen Hinrichtungen erreichte er eine breite Medienwirksamkeit: Mehrere zeitgenössische Einblattdrucke berichteten davon, einer davon gab mit vier kolorierten Holzschnitten sogar optische Eindrücke des Zeremoniells: Dem Zwicken mit glühenden Zangen, dem Abschneiden der Brüste der Mutter, das Schließen der Wunden mit glü-

44 Duhr I, S. 746. – Dieselbe Haltung hatte Gregor von Valencia auch später noch in seinem theologischen Hauptwerk eingenommen: Gregor von Valencia, *Commentarium theologicorum* tomi IV, Ingolstadt 1591 – 1597, tom. III, Sp. 2002 – 2010; Duhr (1900), S. 36 – 39.

45 Dazu der stark ergänzungsbedürftige Aufsatz: M. Kunze: Johann Simon Wagnereck. Ein Jurist in der Zeit der Hexenprozesse, in: *Journal für Geschichte* (1983), Nr. 9, S. 4 – 11, S. 6.; grundlegend: A. Dürrwächter: Christoph Gewold. Ein Beitrag zur Gelehrten-geschichte der Gegenreformation (...), Freiburg 1904.

46 Heydenreuter, S. 358.

47 M. Kunze: *Der Prozeß Pappenheimer*, Ebelsbach 1981.

48 G. Franz und F. Irsigler (Hrsg.): *Hexenglaube und Hexenprozesse im Raum Rhein-Mosel-Saar*, Trier 1995.

49 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 25, fol. 1.

henden Platten, die vertikale Durchbohrung (Pfählung) des Vaters mit einem hölzernen Spieß, die Räderung der Gliedmaßen der Söhne, das Anschmieden mit eisernen Gürteln an die Brandsäulen und die Verbrennung aller Verurteilten bei lebendigem Leibe. Dieses Exempel fand quer durch Deutschland Eingang in zahlreiche zeitgenössische Chroniken und geriet auch später nicht in Vergessenheit, wie ihre Erwähnung in Döplers "Theatrum poenarum" fast zwei Jahrhunderte später zeigt⁵⁰. Doch nicht nur die "Öffentlichkeit" begriff diesen Hexenprozeß als Exempel, mehr noch war dies hinter den Kulissen der Fall. Denn rasch wurde deutlich, daß dieser Prozeß programmatischen Charakter hatte. Der große Ausrottungsplan wurde allerdings rasch vereitelt, da Vertreter der Landstände (in Bayern "Landschaft" genannt) prinzipiell die widerrechtliche und unmenschliche Prozeßführung in Wa(n)gnereckhs Musterprozeß angriffen⁵¹.

Nicht umsonst setzte der junge Fürst jedoch Vertrauen in das Geschick Wagnereckhs, denn dieser verstand es, einen folgenreichen argumentativen Gegenangriff zu starten: Nachdem sich – für ihn überraschend – die juristische Fakultät der Universität Ingolstadt 1601 auf die Seite seiner Gegner stellte, propagierte er die systematische Ausweitung der bayerischen zu einer internationalen Debatte, in der katholische Universitäten in Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien befragt werden sollten⁵². Daraus wurde jene paradigmatische Debatte, die bis zum Ende der Hexenverfolgungen in Deutschland immer wieder in der Literatur herangezogen wurde. Wie man an den späteren Diskussionsbeiträgen Adam Taners in Ingolstadt, Friedrich Spees im Rheinland, Matthäus Meyfahrts im lutherischen Sachsen-Coburg sehen kann, durchaus mit konfessionsübergreifender Wirkung. Wagnereckh koordinierte in diesem jahrelang währenden Prinzipienstreit, zu dem Gutachten aus Mainz, Köln, Trier, Baden-Baden, Freiburg, Padua und Bologna, sowie von den Dämonologen Nicolas Rémy und Martin Delrio eingeholt wurden, die Ansichten der "Eiferer": Jedes einzelne der eintreffenden Gutachten wurde von ihm kommentiert⁵³.

Mit seinem Plan einer systematischen großen Hexenverfolgung hatte Wa(n)gnereckh es verstanden, sich zum unentbehrlichen Wortführer der

50 M. Kunze: Der Prozeß Pappenheimer, Ebelsbach 1981, S. 288 – 294.

51 Erzbischöfliches Ordinariatsarchiv München (EOAM), Akt Varia 516, fol. 27 – 30.

52 EOAM, Akt Varia 516, fol. 118.

53 Behringer (1987), S. 241 – 319.

Zelanten in Bayern aufzuschwingen. Trotz schärfster Kritik von seiten der Geheimen Räte, der Landstände und der Juristenfakultät erlebte der Bürgersohn aus dem provinziellen Neu-Ötting einen spektakulären Aufstieg. Geschirmt durch den Herzog und gestützt auf die Jesuiten und eine Gruppe auswärtiger Juristen, den Räten auf der Gelehrtenbank des Hofrats⁵⁴, baute er in wenigen Jahren eine eigene starke Machtstellung auf. Nach wenigen Jahren gelang es Wa(n)gnereckh, den Hofratskanzler Dr. Johann Gailkirchner (1543 – 1621) zu stürzen und an seiner Stelle die Führung dieser obersten Behörde für die Innenpolitik zu übernehmen. Im gleichen Jahr 1606 wurde seine Familie in den erblichen Adelsstand erhoben, im folgenden Jahr wurde er zum Geheimen Rat ernannt und gehörte damit auch der obersten Zentralbehörde an⁵⁵. Daß sein gesellschaftlicher Aufstieg über die erfolgreiche praktische Durchführung einer Hexenverfolgung erfolgte, war im Deutschland seiner Zeit durchaus nicht unüblich⁵⁶.

Seinen Gegnern, die die Hexenverfolgung vereitelt hatten, konnte Wa(n)gnereckh zeitlebens nicht verzeihen – angesichts der mehrfachen Affinität zu diesem ordnungspolitischen Ziel begreifbar. Zahlreiche seiner Gutachten sind durch unverhohlene Aggression gegenüber dem eingesessenen Adel gekennzeichnet. Die "Räth auf der Ritterbank", die "den studiis nit stetig obliegen", die "Kavaliere, welche in Hof- und Landschaftsdiensten", die sich die "cognitio juris" gerne "im flug fangen wollten"; sie seien völlig inkompetent, urteilten – um es mit Wa(n)gnereckhs drastischen, stets etwas polternden Worten auszudrücken – "wie ein Blinder von der farb". Hier äußerte sich auch, jedoch nicht nur, der antif feudale Effekt des bürgerlichen Aufsteigers. Wichtiger war jedoch die Erfahrung einer täglichen, inhaltlichen Frontstellung gegenüber dem alten Establishment, das – mit wenigen Ausnahmen⁵⁷ – gegen den ideologisch geprägten Eifer weitgehend unempfänglich zu sein schien. Dies traf insbesonde-

54 Dazu allgemein: H. Lieberich: Die gelehrten Räte. Staat und Juristen in Baiern in der Frühzeit der Rezeption, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte (ZBLG) 27 (1964), S. 120 – 189.

55 Heydenreuter (1981), S. 358.

56 M. Henker: Zur Prosopographie der Pfalz-Neuburgischen Zentralbehörden im 17. Jahrhundert, Diss. phil. München 1984, S. 103 f.; W. Rummel: Hexenprozesse als Karrieremöglichkeit, in: Kurtrierisches Jahrbuch 25 (1985), S. 181 – 190; G. Schormann: Der Krieg gegen die Hexen, Göttingen 1991, S. 68 – 84.

57 J. Sturm: Johann Christoph Preysing. Ein Kulturbild aus dem Anfang des Dreißigjährigen Krieges, München 1923.

re für die Geheimen Räte zu, die ihm nicht nur in der staatlichen Hierarchie überlegen waren. Wenn Wa(n)gnereckh es dennoch wagte, von ihnen als "homines obstinati" zu sprechen, die es wagten, in Hexenprozeßfragen entgegen dem Willen des Landesfürsten zu handeln⁵⁸, so läßt dies nur eine Schlußfolgerung zu: Hier schrieb einer, der Anlaß hatte, sich für den "kommenden Mann" zu halten, ein Aufsteiger ohne Bindung zu den Landständen, ein Funktionär des absolutistischen Fürsten, wenn man so will, Produkt der innerstaatlichen Machtbalance im Sinne von Norbert Elias.

Das Aufkommen einer Diskussion über die Hexenthematik war Wa(n)gnereckh vollkommen gegen den Strich gegangen. Dies hatte nicht nur pragmatische, sondern auch weltanschauliche Gründe: Seiner Ansicht nach gab es in einer Frage, wo die Ehre Gottes im Spiel war, nichts zu diskutieren. Mehrfach verdeutlichte er, daß er die Kritik an seiner Prozeßführung in dem berüchtigten Pappenheimer-Prozeß nicht nur für unberechtigt, sondern für unerlaubt hielt,

... daß nach gestaltsamb und beschaffenheit des lasters der Hexerey *negativam [opinionem]* zu bewaisen unmöglich und von ainer Christlichen obrigkait [nicht] zuezulassen sey.⁵⁹

Als "opinio negativa" wurde in der innerbayerischen Diskussion der Jahre nach 1600 jene Ansicht bezeichnet, die es ablehnte, wegen geringer Indizien wie etwa bloßem Verdacht, bloßer Denunziation, bloßen abergläubischen Handlungen, etc. zur Inhaftierung und Tortur zu schreiten. Diese "opinio negativa", die stillschweigend mit Gegnerschaft zu den Hexenverfolgungen generell gleichgesetzt wurde, war nach Ansicht Wagnereckhs "vor dem strengen Richterstuhl Gottes ... keineswegs zu verantworten"⁶⁰. Unverhüllt rückte er seine Gegner in die Nähe von Ketzerei und Teufelsdienerei, wenn er formuliert:

Ist also selzamb, das *in re tam clara, tot authoribus et exemplis confirmata*, die *denunciations* zu großem schaden des gemainen Nuz scrupuliert und in solche *cancellos* eingezogen werden wöllen, das sie *in effectu* ganz und gar nichts gelten oder würckhen khönden...

Und also der Böß feindt, wann diese opinion ... sollte *in tribunalibus* die Überhandt nemmen, die im wol bekhandtde und gar leichte verblendungen umb soviel mehr gebrauchen und dardurch sein Tyranny desto sicherer vortpflanzen würde; dann ein Christliche Obrigkait zu wöhrn schuldig ist, und sich in anschauung des

58 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 20, fol. 2.

59 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 16, fol. 1.

60 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 22, fol. 3.

gemeinen nuzes nicht soll irren lassen, wann schon deren, so dieser gefehrlichen opinion nachhengen, mehr weren, dann der anderen, die solche reprobieren, [das folgende aus dem Lateinischen übersetzt; WB.:] denn die Meinungen sind nicht zu zählen, sondern zu wägen, und wie der schmale Weg zum Himmel, der breite jedoch in die Hölle führt, so führt der schmale Weg zur Wahrheit, dessen Ursprung und Quelle Gott ist, der breite jedoch zu Falschheiten, Irrtümern und Häresien, die den Teufel zum Patron haben...⁶¹.

Der Versuch, die innenpolitischen Gegner – die Wagnereckh bemerkenswerterweise in der schwierigen Hexenfrage in der Überzahl wähnt – zu verketzern, korrespondierte mit der Absicht, ihre Meinungen nicht nur mit Argumenten zu bekämpfen, sondern zu unterdrücken, oder, um es mit seiner von gewalttätigen Ausrottungsphantasien geprägten Sprache auszudrücken, den

Irrthumb, welcher dißfalls eingerissen, *ex animis hominum radicitus zu extirpiern* und außzurecitten⁶².

Einem solchen Vorhaben "Radikalität" abzusprechen, dürfte kaum möglich sein, denn radikale Abhilfe gegen vermeintliche Übelstände war hier explizites Programm. Und daß Wagnereckh bei der Durchsetzung seiner Ziele zum Äußersten bereit war, hatte er bereits mit seinem Muster-Hexenprozeß glaubhaft bewiesen.

Im Jahr 1601 regte er in einem Gutachten an, die Verbindungen zwischen den Münchener Verfolgungsgegnern, der Juristenfakultät und den Rechtsvertretern der Hexen zu untersuchen, wobei "die *Patres Societatis*" Spitzeldienste leisten sollten. Tatsächlich gelang es wenig später, einen Meinungsführer der Verfolgungsgegner, den Ingolstädter Professor Dr. Kaspar Hell inhaftieren zu lassen⁶³, jenen mutigen Juristen, der gemäß internen Nachforschungen maßgeblich für das Ingolstädter Gutachten von 1601 verantwortlich gewesen war – er hatte es schriftlich vorbereitet⁶⁴. Rasch zeichnete sich ab, daß von der Zelanten-Partei ein Hochverratsprozeß gegen Hell angestrebt wurde, weil er zeitgleich zu dem Gutachten für Herzog Maximilian den Ehemann einer als Hexe inhaftierten Frau beraten hatte. Auch ein Hexenprozeß schien im Bereich des Möglichen⁶⁵, wa-

61 HStAM, Hexenakten 16, fol. 4^v – 5.

62 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 16, fol. 5^v.

63 EOAM, Akt Varia 516, fol. 116^v, fol. 117^v; HStAM, RKG 6519, Nr. 17, Beilage A, fol. 3^v – 4.

64 EOAM, Akt Varia 516, fol. 114^v.

65 EOAM, Akt Varia 516, fol. 28^v.

ren die Zelanten doch mit Martin Delrio der Ansicht, daß "Patrone der Hexen" mit diesen unter einer Decke steckten⁶⁶. Nur der sofortige Einsatz aller informellen Machtmittel der alten Eliten bewahrte Hell vor diesem Schicksal. Nach zehnmonatiger Haft und einer Klage vor dem Reichskammergericht kam Hell wieder frei⁶⁷. Doch zeitweise schien sein Schicksal auf des Messers Schneide zu stehen – Wagnereckh liebte es, mit dem Präzedenzfall des 1587 zu Trier als Hexer verbrannten Geheimen Rats Dr. Dietrich Flade zu drohen⁶⁸.

Wagnereckhs Handeln war geprägt von einer potentiellen leibhaftigen Allgegenwart des Teufels. Seine akribisch, bis in den letzten Punkt durchorganisierten Verhörprotokolle⁶⁹ und seine zahlreichen wortmächtigen Gutachten pflegte er mit einem apotropäischen Christuszeichen oder einem Kreuz zu beginnen⁷⁰, was auch im gegenreformatorischen München unter Juristen unüblich war. Während des Hexenprozesses begann jedes Verhör mit einem rituellen religiösen Gebet. Immer wieder wurde während des Prozesses formelhaft Gott angerufen, wenn die Inquisiten schwiegen. Zur Vertreibung des Teufels sprach Wa(n)gnereckh wie ein Exorzist Psalmen oder religiöse Verse. Im Gefängnis wurden Kreuzfixe aufgehängt, "gesegnete" Gegenstände wie Weihwasser, geweihtes Salz usw. fanden ausgiebige Verwendung. Der Kampf um die Geständnisse der Verdächtigen war ein direktes Kräftemessen mit den Kräften des Bösen, dem Teufel. Dieser Kampf vollzog sich nicht etwa auf einer spirituellen Ebene, sondern in materieller Gegenwart des "Leibhaftigen": Der Teufel erschien in Gestalt von Mücken, Fliegen oder Hummeln, erzeugte Poltergeräusche oder Tierstimmen, sprach aus den Angeklagten mit verstellter Stimme, trieb sie zur Ohnmacht oder in den Selbstmord, hinderte sie am Sprechen. Die Rede ist hier nicht von einem abstrakten *maleficium taciturnitatis*: Als eifriger *Commissarius* wohnte Wagnereckh wichtigen Folterungen selbst bei, scheute keine Grausamkeit, wenn sie der "guten Sache" diene, und führte selbst die Verhöre. Hier ist die Rede von konkreten Wahrnehmungen am Ort des Verhörs, wo Wa(n)gnereckh glaubte, persönlich mit dem Teufel zu ringen⁷¹.

66 Delrio (1603), III, S. 66, 77.

67 HStAM, RKG 6519.

68 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 16, fol. 5. Behringer (1987), S. 131, 133, 258, 263, 271.

69 HStAM, Hexenakten Nr. 2.

70 HStAM, Hexenakten Nr. 3 und Nr. 4.

71 Kunze (1981), S. 243 – 250, nach: HStAM, Hexenakten 2.

In diesem Zusammenhang erscheint es mir als wichtig, die philosophischen Konsequenzen eines solchen Verhaltens zu bedenken: Ein wichtiger Bestandteil in Wa(n)gnereckhs Weltbild bildete der Verdacht, daß den menschlichen Sinnen nur bedingt zu trauen sei. Jederzeit konnten dämonische Eingriffe die Wirklichkeit in einer Weise umgestalten, daß eine adäquate Wahrnehmung im Grunde unmöglich war. Unter einer solchen Prämisse war Naturbeobachtung oder gar die Durchführung planmäßiger Experimente natürlich erkenntnistheoretisch wenig sinnvoll. Selbst strafprozessuale Mittel waren von begrenztem Wert, soweit sie auf der Sinneswahrnehmung beruhten. Entlastungszeugen waren in Hexenprozessen keinesfalls anzuerkennen, weil die Hexerei das geheimste Verbrechen (*crimen occultissimum*) war. Im Zweifel durfte nicht für den Angeklagten entschieden werden, wo die Sinne der Entlastungszeugen durch teuflische Vorspiegelungen getäuscht worden sein konnten:

dieweil aber aller Zeugschafften fundament und grundtvöst *in sensibus* stehet und beruhet, khann auch ein Jeder gerinstverstendiger wol ermessen, das in solchen fällen, in welchen der zeugen sensus betrogen werden mögen, auf ir khundschaftt wenig zufuessen oder zugehen seye...

Dies war allerdings in taktischer Hinsicht ein sehr gefährliches Argument, konnte es doch auch auf die Belastungszeugen ausgedehnt werden. Deshalb beeilt sich Wa(n)gnereckh, sofort erläuternd hinzuzufügen "sonderlich *ad probandum negativam (opinionem)*"⁷².

Die Ansicht über die Unverläßlichkeit der Sinneswahrnehmungen kann demonstriert werden mit Wa(n)gnereckhs starkem Glauben an das "negative Wunder" der leiblichen Luftfahrt mit dämonischer Hilfe, der Argumentation über den Hexenflug. Dieser sei einerseits wegen der teuflischen Sinnestäuschung kaum jemals wahrnehmbar, seine Existenz müsse vorausgesetzt werden. Andererseits sei im konkreten Fall ein Alibi der vermuteten Teilnehmer am Hexentanz nicht anzuerkennen:

Dann erstlich beschicht das Ausfahren zu den Unholdentänzen bey der nacht, zu welcher Zeit das Hausgesindt und jedermäniglich mit dem Schlaf übergangen ist; wer will dann gewis und unfehlbar khundschaftt geben, das die denuncierte Person die ganze Nacht im Haus gewest sey? Es sey dann, das etliche mit vleiß wachten und zusehen wölten, ob nit Jemandt bei der Nacht auf der Gabel ausfahr...

Fürs ander, do sich schon Zeugen befinden möchten, welche ... die ganze nacht, in welcher die denuncierte Person zum Unholden Tanz ausgefahren sein soll, gewacht

72 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 16, fol. 1^v.

heten, sein doch soviel *fascinationes, illusiones* und verblendungen, deren die Hexen wol erfahren, daß den Zeugen leichtlich imponiert werden mag.⁷³

Doch woher nahm Wa(n)gnereckh angesichts einer so brüchigen Wirklichkeit, der man keinerlei Erkenntnis entnehmen konnte, seine Sicherheit? Die Antwort ist eindeutig: *Autorität* war der entscheidende Rettungsanker in einem Meer der Unsicherheiten. Autorität begründet durch Gottes Offenbarung in der Bibel und vermittelt durch die Kirchenväter und die Scholastik, insbesondere jedoch durch die zeitgenössischen theologischen Autoritäten⁷⁴. In der Hexenfrage berief sich der bayerische Hofkanzler auf jene Autoritäten, die seine Ingolstädter Universitätslehrer Gregor von Valencia und Jacob Gretser empfahlen: die Dämonologen Peter Binsfeld, Nicolas Rémy und Martin Delrio, subsidiär sogar noch den mittlerweile reichlich antiquierten *Malleus maleficarum*. Wagnereckh nahm diese "Literaturangaben" sehr ernst: In seinen Augen bestand eine wohlgeordnete Hierarchie von Autoritäten, deren Aussagen nicht bestritten werden durften – jedenfalls reagierte Wa(n)gnereckh aggressiv auf jene "obstinati", die den Ansichten seiner Autoritäten widersprachen⁷⁵. Ausdrücklich kritisierte Wa(n)gnereckh, daß seine Gegner keine Autoritäten für ihre Ansichten anführen konnten, sie erschienen ihm im Wortsinne als "haltlos"⁷⁶.

Die Einstellung des Hofratskanzlers zu den Menschen, seine "Humanität", kommt dort am besten zum Ausdruck, wo sie einem Test unterzogen wird: Bei jenen Menschen, deren Qualität durch Sünden befleckt war. In besonderem Maße war dies bei den Hexen der Fall. Bezeichnenderweise grenzt Wagnereckh sie aus der menschlichen Gattung aus. Die *manicipia et instrumenta diaboli*, die als Hexen verdächtigten Menschen, die physisch vernichtet werden sollten, erscheinen in Wagnereckhs Argumentation nicht als menschliche Wesen: "Ungeziefer ausrotten" oder "Unkraut vertilgen" lauteten die Metaphern für die Vernichtung der "Schädlinge". Härteste Folter auch auf geringe Indizien hin sei erlaubt, "alldieweil man *in crimine plusquam excepto, atrocissimo et occultissimo*" ansonsten nie etwas in Erfahrung bringen würde⁷⁷. Wa(n)gnereckh war im Prinzip be-

73 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 16, fol. 2^v – 3^v.

74 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 22, fol. 3; EOAM, Akt Varia 516, fol. 127.

75 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 20, fol. 4^v, wieder mit der Tendenz zur Verketzerung der innenpolitischen Gegner: "Sunt enim obstinati similes haereticis ...".

76 EOAM, Akt Varia 516, fol. 115^v.

77 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 15, fol. 7^v.

reit, zur Durchführung der gerechten Sache selbst den Tod Unschuldiger in Kauf zu nehmen⁷⁸, wobei er – obwohl Jurist – sofort bereit war, solche Vorkommnisse zu entschuldigen: Ein Richter, der in einer Hexenverfolgung Unschuldige verurteile, mache sich individuell nicht schuldig, da es Gott freistünde, diese Unschuld zu erweisen⁷⁹. Jedoch komme es nie vor, daß Unschuldige tatsächlich hingerichtet würden,

als das Reichskündig Exempel mit D. Fladen, gewesten Churf. Trierischen Rhat Zuerkhennen gibt, und vom Binsfeldio *doctissime* ausgefüeret würdet, das *ex providentia Dei ordinaria* allein die Schuldige, und kheine Unschuldige, erpraetendiert werden mögen...⁸⁰.

Peter Binsfeld hatte gemäß der augustinischen Pakttheorie argumentiert, der Teufel könne nur mit Erlaubnis Gottes tätig werden und es liege also in der Hand Gottes, die "Erscheinung" von Hexen auf den Hexentänzen zuzulassen oder zu verhindern. Wenn nun eine Person auf den Hexentänzen gesehen werde, liege eine Entscheidung Gottes zugrunde – und wer wollte die Richtigkeit dieser Entscheidungen schon anzweifeln?

Metaphysischen Ausdruck fand Wagnereckhs Charakter in seinem Gottesbild. Es war nicht der neutestamentarische Gott der Verzeihung und der Güte, sondern ein alttestamentarischer Gott, der grausame Rache nimmt an den Menschen wegen deren Vergehen, jener zornige Gott also, der nach einer Bemerkung Friedrich Spees mehr den "Götzen der Heiden" glich⁸¹. Alle Einwände gegen ein hartes Vorgehen seien nur "unerhebliche *impedimenta*", denn die Folgen zu geringen Eifers wären furchtbare Strafen Gottes.

derowegen billich ein obrigkeit ... starckh darauf seze und diß abscheuliche Laster ausreutte, es treffe gleich irer soviel und statliche ansehnliche Personen alls es immer wölle ... Sonderlich aber, das wann die obrigkeit hinlässig, Gott selbs khombt und durchgehendt strafft, Obrigkeit und Underthanen, Stett, Länder und *in summa* allesampt miteinander...⁸².

Für die Sünden der einzelnen Menschen gab es offenbar eine Art Gesamtschuldnerschaft der Gesellschaft. Umgekehrt gab es auch eine Ver-

78 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 11, fol. 22 (Gutachten 1601).

79 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 15, fol. 10.

80 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 16, fol. 5.

81 *Cautio Criminalis*, München 1982, S. 138.

82 HStAM, Hexenakten 4, Prod. 15, fol. 13^v; ähnlich: EOAM, Akt Varia 516, fol. 118^v.

antwortung des Fürsten gegenüber seinen Untertanen: Wurde Gott durch die Sünden zu seinen Strafaktionen angereizt, so konnte indirekt der Fürst für diese Strafaktionen haftbar gemacht werden, denn er war es, der durch mangelnde Durchsetzung der Ordnung, durch ungenügende Säuberung diese Befleckungen zugelassen hatte. In einem seiner zahlreichen Gutachten äußerte Wagnereckh auf dieser Grundlage sogar den durchaus originellen Gedanken, der Fürst könne von seinen Untertanen wegen der durch Gott angerichteten Schäden regreßpflichtig gemacht werden. Die Radikalität seines Denkens brachte Wagnereckh dazu, eine Art Schadensersatzpflicht des absoluten Fürsten gegenüber seinem Volk in die Diskussion zu bringen! Und nur eine systematische Hexenverfolgung im ganzen Territorium, am besten in der ganzen Christenheit, konnte eine so grundlegende Reinigung bewirken, daß dieser Gott in seiner Ehre nicht mehr gekränkt war.

Da über die Notwendigkeit von Hexenverfolgungen kein Konsens bestand, wurde Wagnereckhs Behörde, der Hofrat, zum Schauplatz härtester Konflikte. Nicht wenige Berichte machen deutlich, daß mit der Übernahme der Kanzlerschaft durch Wagnereckh in dieser Zentralbehörde – aber auch im Verhältnis zu den anderen Zentralbehörden – quasi eine neue Ära anbrach⁸³. Hofratssitzungen waren während seiner Kanzlerschaft von einem permanenten Klima des Mißtrauens geprägt. Einer der ständigen Streitpunkte – nicht nur in Hexenprozessen – war die Frage der Torturanwendung. Naturgemäß spitzte sich dieser Streit jedoch gerade in Hexenprozessen zu, wo er zu einer Glaubensangelegenheit wurde. 1607 hatte Dr. Cosmas Vagh – der engste Vertraute Wagnereckhs – in der Stadt Schärding eine Frau so stark foltern lassen, daß ihr der Arm "ausgerissen" worden war. In einem anderen Hexenprozeß hatte er verkündet, er wolle die Frau "so lang torquieren, biß sie bekhenne, und solte die Sonne dardurch scheinen"⁸⁴. 1608 wäre es wegen der Folterfrage beinahe zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Hofoberrichter, dem Münchener Patrizier Dr. Bernhard Barth (ca. 1560 – 1630), und dem Hofratskanzler gekommen. Schauplatz war das Foltergewölbe im zentralen Kriminalgefängnis, dem "Falkenturm". Gegenstand des Streits war ein Hexenprozeß. Der Angeklagte sollte gefoltert werden, war aber wegen seiner körperlichen Konstitution – Alter und Gewicht – in seiner Gesundheit

83 Heidenreuter (1981), S. 173, nach: HStAM, HR 416/558.

84 HStAM, HR 401/3.

gefährdet. Barth brach daher gegen den erklärten Willen des Kanzlers die Folteranwendung ab⁸⁵.

Die ständigen Querelen im Hofrat führten noch im gleichen Jahr zu einem Eingreifen des Geheimen Rats, der eine Visitation anordnete, um den "factiones", also der unerwünschten Fraktionsbildung – "Zwispaltung" – in diesem Kollegialorgan auf die Spur zu kommen. Bei dieser Hofratsvisitation von 1608⁸⁶, bei der sich alle Räte gegenseitig denunzieren durften, läßt sich eine überaus scharfe Fraktionsbildung plastisch erkennen. Die Räte der Ritterbank hatten sich hinter den Hofoberrichter Bernhard Barth geschart, die Räte der Gelehrtenbank hielten großteils zu Hofratskanzler Wa(n)gnereckh. Wo sie dies nicht freiwillig taten, griff Wa(n)gnereckh zusammen mit seinem Intimus Dr. Vagh zu den Mitteln der Einschüchterung oder der Bedrohung. Manche Räte galten als "gut Canzlerisch" und man wußte, daß ihre Relationen auf direkte Anweisung Wa(n)gnereckhs zustandekamen, oder gar von ihm formuliert wurden⁸⁷. Gegnerische Räte wurden mit Zwischenbemerkungen aus der Fassung oder ganz zum Schweigen gebracht: "Überschreyen einen gleich, heten gestus impetuosos", beschwerte sich ein Hofrat⁸⁸. Ein anderer kritisierte "brausende oder zuviel hizige" Verhaltensweisen. "Mit großem Blasen" habe Wagnereckh vermeldet, "das die, so einer anderen meinung, nemlich der seinen zuwider, die seien nit Christen..."⁸⁹. Der Gesinnungsterror ging soweit, daß einzelne Räte außerhalb des Gerichts mit persönlichem materiellem Ruin bedroht wurden, wie ein Rat "weinend" einem Geheimen Rat klagte⁹⁰. Auch Mitglieder anderer Zentralbehörden bedrohte der Hofratskanzler, etwa den Advocaten der Hofkammer, dem Wagnereckh privat mitteilte, "er habe mille modos aliquem ruinandi und soll ainer nur wol auf sich sehen"⁹¹. Seine Gegner schilderten Wa(n)gnereckh als selbstherrlich und starrsinnig: von einer einmal gefaßten Ansicht ging er prinzipiell nicht wieder ab. Man hielt ihn für "ainen unbeschaidnen, rachgie-rigen, hoffertigen Mann"⁹².

85 HStAM, HR 401/3.

86 Heydenreuter (1981), S. 145 – 150.

87 Aussage von Tanndorf.

88 HStAM, HR 401/3, Aussage Dr. Faber.

89 HStAM, HR 401/3, Aussage Dr. Reisacher.

90 Dr. Balthasar an Dr. Barth. HStAM, HR 401/3.

91 Heydenreuther (1981), S. 173, nach: HStAM, HR 416/558.

92 Heydenreuter (1981), S. 150.

Wagnereckh und Vagh, die es 1606 durch eine Intrige geschafft hatten, den früheren Hofratskanzler abzusetzen, hielten sich zu diesem Zeitpunkt für die zukünftigen politischen Zentralfiguren: Vagh glaubte, bald Obrister Kanzler (Kanzler des Geheimen Rats) zu werden und ganz grundlos waren solche Annahmen vermutlich nicht. So glaubten die beiden "Aufsteiger", sich über alteingesessene Kräfte lustig machen zu können: Den Münchener Patrizier Friedrich Ligsalz bezeichnete man als "Prahlhans", die Ingolstädter Juristen als "lauter Schuelbuben und Khinder", den Grafen Rechberg hielt man für einen "Idioten", etc.⁹³. Die Hofratsvisitation von 1608 führte zu einer scharfen Rüge derartigen Verhaltens: Im Namen des Fürsten, aber formuliert im Auftrag der Geheimen Räte (Herwarth, Donnersberger, siehe unten), ergingen schließlich Dekrete, in denen es hieß

das er eigensinnig, hitzig, auf blosse Vermuethungen allerhand conclusiones und praesupposita certa schöpfe, rede aus einer üblen Gewohnheit den Leuten schimpflich nach, seye ihm schier niemands gelert und verstendig genueg, falle den Rhäten wider die wolverfasste Rhatsordnung in ire vota, carpiere und taxier die in seinem Abwesen gemachte Rhatschlüß, als wann sie contra principia juris...⁹⁴.

Die Dekrete von 1608 nutzten so wenig, daß bereits im folgenden Jahr erneut eine Hofratsvisitation angeordnet werden mußte. Wieder standen Wagnereckh und das Problem der Parteibildung im Mittelpunkt der Untersuchung. Die gesammelten Aussagen wurden dem Hofratskanzler zur Stellungnahme zugeleitet. Dieser konnte bei sich selbst jedoch keinerlei Schuld entdecken. Vielmehr vermutete er einen unbekanntem "delator" am Werk, der ihn seiner Meinung nach beim Herzog denunziert hatte – die Vorstellung einer bestehenden Verschwörung hatte sich längst über das Feindbild der Hexen hinaus ausgeweitet. Wagnereckh pries seine Amtsführung und hielt sich zugute, daß er wegen seiner Strenge bei den Räten gefürchtet sei⁹⁵.

Läßt man sich die Informationen durch den Kopf gehen, aus denen sich mosaikartig Wa(n)gnereckhs Charakterprofil zusammensetzt, so ergibt sich für uns das Bild einer "authoritarian personality". Tut man einmal etwas methodisch recht Bedenkliches und wendet jene sozialpsycho-

93 Heydenreuter (1981), S. 146 ff.

94 HStAM, HR 401/3, Dekret gegen Dr. Vagh. – Dr. Wagnereckh, dem man laut Visitationsprotokoll genau dasselbe hätte vorwerfen können, wurde offensichtlich geschont.

95 Heydenreuter (1981), S. 150 – 152.

logischen Kriterien zur Ermittlung des Charakterprofils an, die in den 1930er Jahren zur Identifizierung des potentiell faschistischen Individuums entwickelt worden sind, so ist das Ergebnis eindeutig: Auf der sogenannten "F-Skala" hätte der bayerische Hofratskanzler einen hohen Wert erreicht: Sein "Konventionalismus", die Bindung an rigide Normen, der unterwürfige Gehorsam gegenüber idealisierten Autoritäten der Eigengruppe, die "autoritäre Aggression" gegenüber Menschen, die die Normen der Eigengruppe verletzen mit der Tendenz, diese zu verurteilen, zu verwerfen und zu bestrafen, die Abwehr des Subjektiven, Phantasievollen, der Zwischentöne (Anti-Intrazeption), der Glaube an übersinnliche Einflüsse und irrationale Mächte, die Stereotypie religiöser Handlungen, die Neigung zu Selbstüberschätzung und Kraftmeierei, die Neigung zu Destruktivität und Zynismus, Verleumdung des Menschlichen, der Glaube an die Existenz einer großen Verschwörung⁹⁶ – für die Soziologen des 20. Jahrhunderts hätte Wa(n)gnereckh einen guten Faschisten und Antisemiten abgegeben. Da dies jedoch recht anachronistische Begriffe wären, andererseits das kumulative Auftreten bestimmter Charaktermerkmale mehr darzustellen scheint als nur die Summe der Einzelmerkmale, muß man wohl davon ausgehen, daß man es hier mit einer psychologischen Konfiguration von "langer Dauer" zu tun hat. Einem Charakterprofil des "autoritären Charakters", das sich in unserem Jahrhundert relativ archaisch ausnimmt und möglicherweise im Zuge jener "Neumodellierung des Affekthaushalts" entstanden oder verstärkt worden ist, von der Norbert Elias im Zusammenhang mit dem frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozeß spricht⁹⁷. Daß die Anpassungsleistungen gerade bei einer Figur wie Wagnereckh ungeheuer gewesen sein muß, könnte aus einer Bündelung von Entwicklungsfaktoren resultieren: Nicht nur Hofgesellschaft und Regierungsform änderten sich gravierend gegen Ende des 16. Jahrhunderts, sondern auch die Struktur der Gesellschaft und die Art der Religiosität. Wagnereckh gehörte sicher zu den Nutznießern des Strukturwandels, doch der Preis für den Aufstieg aus einer bürgerlichen Provinzstadt, wo gerade der Vater den Aufstieg zum herzoglichen Mautner geschafft hatte, über das Studium und die Anlehnung an die dortige "Jesuitenpartei", genauer gesagt einigen zelantischen Wortführern, in das Umfeld des

96 Adorno (1973), S. 81 – 84.

97 N. Elias: Über den Prozeß der Zivilisation, Frankfurt a. M. 1977 (3. Aufl.), Bd. 2, S. 372.

fürstlichen Hofes in der Haupt- und Residenzstadt München: dieser Preis dürfte in Bezug auf die Psychologie hoch gewesen sein. Die Verabsolutierung "der Autoritäten" erscheint unter solchen Umständen ebenso plausibel wie die beispiellose Selbstdisziplin und Härte der Amtsführung, die den Aufsteiger für den Fürsten interessant machte.

Daß Wagnereckhs Charakterstruktur etwas mit Sozialisation zu tun hatte, können wir nur indirekt erschließen, denn über Kindheit und Jugend des "Zelanten" wissen wir nichts außer einigen äußerlichen Daten. Ebenso wenig wissen wir über die Prinzipien, die er selbst in der Kindererziehung anwandte. Der Hofkanzler war verheiratet und hatte drei Söhne. Einzig aus ihrem Wirken können wir rückschließen. Einer der Söhne, Hans Jakob von Wangnereckh, fungierte in der Mitte des 17. Jahrhunderts als Statthalter des Bischofs von Freising auf den bischöflichen Besitzungen in der Steiermark. Er ist in der regionalen Rechtsgeschichte – wie sein Vater in Bayern – durch besonders harte Strafjustiz und unmäßige Folteranwendung bekannt. Allerdings waren nun nicht Hexen, sondern Juden die Opfer der religiös motivierten Vorurteile⁹⁸ – eine beziehungsreiche Substitution, auch wenn man an die These denkt, die Hexenverfolgungen hätten in der europäischen Geschichte die Judenverfolgungen abgelöst. Zwei andere Söhne, Heinrich und Simon (geb. 1604), traten dem Jesuitenorden bei⁹⁹. Heinrich Wangnereckh (1595 – 1664) wurde Kanzler der Jesuitenhochschule in Dillingen, der Hauptstadt des Hochstiftes Augsburg, Residenz des erwähnten zelantischen Bischofs Heinrich V. von Knöringen. Er machte sich einen Namen als Kontroverstheologe, doch selbst wohlwollende Historiker nannten ihn den "unversöhnlichen Heinrich Wangereckh". Eines seiner Hauptwerke ist dem Kampf gegen die sogenannten Politiker gewidmet¹⁰⁰, die – wie wir sehen werden – bereits sein Vater bekämpft hatte.

IV.

Der bayerische Hofratskanzler Wa(n)gnereckh bezeichnete seine innenpolitischen Gegner als "politicos", oder in einer der deutschsprachigen Va-

98 H. Valentinitich: Der Prozeß gegen den Görzer Juden Bera Pincherle 1643 – 1645, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 79 (1988), S. 141 – 162.

99 Kunze (1981), S. 114.

100 Spindler III/2, S. 1155 (Kraus); Duhr II/1, S. 479; Riezler, IV, S. 382 f.

rianten als "kaltsinnige politische Juristen", die "mehr politisch als christlich" dächten¹⁰¹. Er benutzte damit einen Begriff, mit dem in der zeitgenössischen Diskussion die vermuteten Anhänger Niccolò Macchiavellis bezeichnet wurden, dem damals wohl bereits legendären Begründer der neuzeitlichen politischen Theorie, dessen Name selbstverständlich in internen Gutachten nie als Autorität zitiert wurde. Trotzdem scheint die in ganz Westeuropa anhebende Macchiavelli-Debatte im Hintergrund der innenpolitischen Auseinandersetzungen zu stehen. Kernpunkt der internationalen Debatte war, wie in der bayerischen Innenpolitik, das Verhältnis von Politik und Religion. Potentiell wurden jene als Anhänger Macchiavellis eingestuft, die bereit waren, "politischen" Erfordernissen Vorrang vor solchen der Religion einzuräumen¹⁰². In Frankreich war es bekanntermaßen die Gruppe der "Politiques", die sich durch ihr Eintreten für konfessionelle Toleranz, eine Trennung von Religion und Politik und eine Autonomisierung der Politik bald dem Vorwurf des Macchiavellismus und Atheismus ausgesetzt sah. Im Zusammenhang mit dieser Kritik kam, wie Dolf Sternberger zeigte, der Begriff Politiker auf¹⁰³. Wurde "politisches" Handeln durch die Mitglieder der Gruppe der "Politiques", etwa durch François de la Noue positiv konnotiert¹⁰⁴, setzte Ende der 1580er Jahre durch die Jesuiten Antonio Possevino und Pedro de Ribadeneira der publizistische Gegenschlag ein. Für Ribadeneira war Macchiavelli der schlimmste aller Verbrecher, weil er den Staat der Religion überordnete, während es natürlich umgekehrt sein sollte¹⁰⁵. Schon im Titel seines 1595 dem christlichen Fürsten gewidmeten "Tratado de la religión" machte Ribadeneira deutlich, gegen wen er sich wandte: "Contra lo que Nicolás Maquiavello y los Politicos de estos tiempos ensenan"¹⁰⁶. Die "Politiker", die Schüler dieses "schlechten Menschen und Gehilfen des Teufels", werden als neue und besonders gefährliche Sekte gebrandmarkt, denen der Respekt vor der Religion fehle und die nur danach fragten, "si es pro-

101 Behringer (1988), S. 134.

102 H. Münkler: Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsräson in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1987, S. 66 – 72, 117 – 126.

103 D. Sternberger: Drei Wurzeln der Politik, Frankfurt a. M. 1978, Bd. 1, S. 250 f.

104 F. de La Noue: Discours politiques et militaires, Bale 1587.

105 Münkler (1987), S. 122 ff.

106 P. de Ribadeneira: Tratado de la religión y virtudes que debe tener el principe christiano para gobernar y conservar sus estados. Contra lo que Nicolás Maquiavelo y los politicos de estos tiempos ensenan, Madrid 1595. – Lateinische Übersetzung: Princeps christianus adversus Nicolaum Machiavellum (...), Antwerpen 1603.

posito para su razón de Estado"¹⁰⁷. Damit war ein klares Feindbild formuliert: Der dem Begriff "Politiker" implizite Hinweis auf Macchiavelli wurde, wie Herfried Münkler formulierte, "zum denunziatorischen Schlagwort im ideologischen Bürgerkrieg"¹⁰⁸.

In dieser Form war der Begriff, wie das erwähnte bayerische Beispiel entgegen Münklers Ansicht¹⁰⁹ zeigt, auch in Deutschland gebräuchlich. In München wurde er offensichtlich in den beiden ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts verwendet, bevor er durch Contzen im Zuge einer Begriffsneubesetzung¹¹⁰ zu dem Begriff pseudo-politici umgemünzt wurde¹¹¹, um die "Politik" des guten, christlichen Fürsten, die man als Antwort auf die Etablierung der "Politischen Wissenschaften" an den Universitäten brauchte, von der des Macchiavellisten auch begrifflich trennen zu können. Die Ambivalenz des Begriffes hat sich jedoch erhalten. Ein vermutlich 1628 in Köln erschienenenes Büchlein *Der alamodische Politicus, welcher Heutiger Statisten Machiavellische Griff und Arcana Status Sonnenclar an Tag gibt*, führt in einem gelungenen Bild die "Staats Mäntel" vor, die sich der "politisch" geschulte Herrscher umhängt, wenn er *per racion di stato* seinem Volk neue Steuern abpressen, ihre Habe beschlagnahmen oder Kriege führen will; *Salus populi, bonum publicum, Conservatio religionis, Libertas patriae* heißen etwa diese Mäntel, die auch heute noch Verwendung finden – und einer dieser "Staats Mäntel" hieß *Zelus fidei*¹¹². Verwerflich ist das Ganze jedoch nur, weil nicht ehrlicher Glaubenseifer Handlungsgrundlage ist, sondern dieser eben nur vorgetäuscht wird, um machttaktische Ziele zu erreichen. Trotz der Etablierung der politischen Wissenschaften hielt sich diese Konnotation des Politikers die

107 M. Stolleis: Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts, Frankfurt a. M. 1990, S. 29.

108 Münkler (1987), S. 122.

109 Ebd., S. 350, Anm. 107.

110 Vermutlich im Gefolge der Rezeption von Justus Lipsius' *Politicorum sive civilis doctrinae libri sex*, Leiden 1589; vgl. dazu: E. A. Seils: Die Staatslehre des Jesuiten Adam Contzen, Beichtvater Kurfürst Maximilians I. von Bayern, Lübeck 1968, S. 227 ff.; K. Malisch: Katholischer Absolutismus als Staatsräson. Ein Beitrag zur politischen Theorie Kurfürst Maximilians I. von Bayern, München 1981, S. 165 ff.

111 A. Contzen: *Politicorum libri decem*, Mainz 1620.

112 *Der alamodische Politicus, welcher Heutiger Statisten Machiavellische Griff und Arcana Status Sonnenclar an Tag gibt*, Köln o. J. (Vorwort von Andreas Bingen 1628), S. 33 f.

ganze frühe Neuzeit hindurch, wie ein Blick in Zedlers Universal-Lexicon lehrt¹¹³.

Zunächst einmal wurde der Begriff im katholischen Bayern jedenfalls in der durch Ribadeneira vorgezeichneten Bedeutung rezipiert. In die innerbayerische Diskussion gelangte der Begriff *politici* vielleicht über den in Belgien lehrenden Jesuiten spanischer Abkunft Martin Delrio. Delrio, wegen seiner Gelehrsamkeit von Justus Lipsius in einem Widmungsgedicht zu den *Disquisitiones Magicae* als "miraculum nostri aevii" bezeichnet, galt als international führender Dämonologe und war auf Vorschlag der *Zelanten* im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Muster-Hexenprozeß des Jahres 1600 zu einem Gutachten aufgefordert worden. In seinem kurz zuvor erschienenen Hauptwerk "Disquisitionum magicarum libri sex"¹¹⁴ stellte Delrio den Zusammenhang zwischen Machiavellismus und Hexenverbrechen her, wenn er schreibt, "unter den lauen Katholiken, welche man *Politicos* nennt, in eben denselben Orten hat auch die Zauberei mächtig überhand genommen..."¹¹⁵. Diese klare Schuldzuweisung aus Delrios Dämonologie wurde offenbar mitsamt der damit verbundenen Begrifflichkeit vom innenpolitischen Führer der bayerischen Zelantengruppe Johann Simon Wa(n)gnereckh rezipiert¹¹⁶, und er war es auch, der den Begriff *politici* regelmäßig zur Denunziation seiner Gegner verwandte.

Wie dieses Label von den Geheimen Räten aufgenommen wurde – abgesehen von den unmittelbaren Gefahren, die solche Diffamierungen nach sich ziehen konnten, ist unbekannt; explizite Stellungnahmen finden sich nicht. Immerhin wäre es denkbar, daß sie sich mit dem Begriff wenigstens teilweise identifizierten, denn tatsächlich bildete sich in den Jahren um 1600 so etwas wie ein Typus des "Berufspolitikers" heraus, der sich in Anforderung, Ausbildung und Karriere deutlich vom ständischen Fürstenberater der vorabsolutistischen Zeit abhob. Dieser Professionalisierungsvorgang schlug sich auch publizistisch nieder, etwa in dem 1596 erstmals veröffentlichten *Aulus politicus* des Eberhard von Weyhe, in

113 Zedler Bd. 28 (1741), Sp. 1525 – 1527 (Politick) und 1528 – 1529 (Politicus).

114 M. Delrio: *Disquisitionum magicarum libri sex*, Löwen 1599/1600; dazu: E. Fischer: Die "Disquisitionum magicarum libri sex" von Martin Delrio als gegenreformatorische Exempel-Quelle, Diss. phil. Frankfurt a. M. 1975.

115 Zitiert nach: E. D. Hauber (Hrsg.): *Bibliotheca sive acta et scripta magica*, Lemgo 1740, S. 532 ff.

116 Kunze (1981), S. 111 ff.

dem klar die Qualifikationskriterien für fürstliche Räte benannt werden – und im übrigen der über "politische Welt-Weisheit" verfügende Rat mit einem *Politicus* schlichtweg für synonym betrachtet wird¹¹⁷. Vom Standpunkt Max Webers aus lag in der Transformation der Politik zum Beruf ohnehin "nichts Zufälliges", wurde sie doch durch die Institutionalisierung des Staates im 16. Jahrhundert notwendig erforderlich¹¹⁸.

Die "Politiker": was zeichnete im konkreten bayerischen Fall ihre Ansichten aus? Gemeinsam ist der Argumentation der "politischen Juristen" – neben der Beachtung gewisser Humanitätsideale – ihre Relativierung religiöser Motivation durch die Staatsräson, was die zeitgenössischen Assoziationen mit Macchiavelli verständlich erscheinen läßt. Dem "heiligen Eifer" der Zelanten, den man ja auf der Grundlage einer gegenreformatorischen Staatsideologie und bei dem bestehenden hohen "Konformitätsdruck"¹¹⁹ kaum generell kritisieren konnte, wurde mit formaljuristischen, logischen oder arbiträren Argumenten im Sinne der Staatsräson begegnet. Während der großen Auseinandersetzungen nach 1600 um die Frage der Hexenprozesse argumentierte der adlige Hofratspräsident Heinrich von Haslang (gest. 1606) juristisch, indem er zunächst die Prozeßführung, speziell die Folteranwendung und die Erpressung von Aussagen durch den Zelanten Wa(n)gnereckh frontal angriff. Des weiteren konzentrierte er sich auf das generelle Infragestellen der "Besagungen" als Indiz in den Hexenprozessen, wobei er sich auf die entsprechenden Artikel der *Constitutio Criminalis Carolina* beziehen konnte, sowie auf die von vielen Juristen geteilte Lehre vom *processus ordinarius*, die sich an den prozeßrechtlichen Regeln der Carolina orientierte und um 1600 hauptsächlich nach Johann Georg Goedelmann rezipiert wurde. Dieser durfte als Lutheraner zwar in Bayern nicht zitiert werden, doch beruhte Haslangs Argumentation der "unordentlichen" Prozeßführung genau auf dieser Basis¹²⁰. Nachdem im Jahr 1602 ein Gutachten des Jesuiten Martin Delrio aus Graz eingetroffen war, das die rigide Prozeßführung Wagnereckhs unter Verweis auf die Qualität des Hexereiverbrechens als *crimen exceptum* bestätigte, bezog sich Haslang in einer Stellungnahme auf das Naturrecht, nach dem eine Verteidigung der Angeklagten möglich sein müsse.

117 Stolleis (1990), S. 213 f., 215 f.

118 M. Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1972, S. 828 f., 831 f.

119 Stolleis (1990), S. 66.

120 Behringer (1987), S. 245 f.

Haslang bestritt implizit mit einem juristischen Argument die Ansicht, wegen der ständigen Gefahr teuflischer Vorspiegelungen sei den Beobachtungen, insbesondere Entlastungszeugen nicht zu trauen, weil damit jegliche Verteidigungsmöglichkeit entfalle¹²¹.

Einen Schritt weiter ging wenige Jahre später der eingangs erwähnte Dr. Wilhelm Jocher, der später als Außenpolitiker so gut religiöse Argumente hinwegzudiskutieren wußte: Im Falle einer Frau, die wegen der Prozeßpraktiken Wagnereckhs im zentralen Kriminalgefängnis Selbstmord verübt hatte, griff er genau die früher schon verwandte Argumentation mit dem Reichsrecht und dem Naturrecht wieder auf. Hinzu trat jedoch eine weitere Überlegung, die das neben den "Besagungen" wichtigste Indiz der Hexenverfolger zu entwerten zum Ziel hatte: Jocher bestritt den Wert volksmagischer Praktiken als Hexerei-Indiz mit dem Argument, viele dieser Praktiken (Liebeszauber, Wettersegnen, etc.) seien

ein vana superstitio (dergleichen insgemein gar breuchig Und bei dem gemeinen Man vor der admonition und warnung kheine oder doch geringe sündt)¹²².

Dieses Argument bedeutete im Klartext, daß die augustinische Teufelspaktlehre juristisch irrelevant sei. Abergläubische Praktiken fielen für diese "politischen Juristen" allenfalls in den Bereich der Seelsorge, nicht jedoch in das Gebiet des Strafrechts. Den Zelanten wurde vorgeworfen, daß sie "aus einem zuviel großen eiffer ohne genuessame indicia" gegen Personen vorgegangen seien und durch "unordentliches torquieren" von diesen Geständnisse erpreßt haben. Die ganze Argumentation schloß dann mit einem klassischen "politischen Argument": Wenn man in solchem Stil und auf solchen Grundlagen Hexenprozesse führen wolle, werde man

letztlich confessionem quamcunque erhalten und dann unzelbare persohnen in E[uer] D[urchlaucht] Lanndt wegen gemeiner superstition, deren aller orthen voll, in hechste gefahr dardurch bringen mechte.¹²³

Hier formulierte Jocher – gedeckt durch den Oberstkanzler Dr. Donnersberger und den Landschaftskanzler Dr. Herwarth, die dem Gutachten ihre Autorität liehen – offenbar ähnliche Bedenken wie siebzehn Jahre später in der Kriegsfrage: Das Wohl des Landes und seiner Bevölkerung sollte im Vordergrund stehen, auch wenn im Prinzip die strafrechtliche Verfol-

121 Ebd., S. 268.

122 Ebd., S. 288, nach HStAM, GR 323/16.

123 Ebd.

gung der Zauberei geboten war, mußte dieses Staatsziel im Sinne einer Güterabwägung hinter wichtigeren Zielen zurücktreten.

Adam Contzens Bemerkungen in seinem Staatsroman "Methodus Civilis doctrinae seu Abissini regis historia" über die Politiker, die den Fürsten schlechte Ratschläge in Bezug auf die Hexenverfolgung erteilten¹²⁴, waren konkret auf jene Gruppe von Männern in Bayern gemünzt, die dies in der Realität und sehr zum Ärgernis Contzens tatsächlich über Jahrzehnte hinweg getan hatten¹²⁵. Wer waren diese "Politiker" in Bayern, die sich den "heiligen Kriegen" nach innen und nach außen in den Weg stellten? Soziologisch formuliert, handelte es sich um Mitglieder des eingewachsenen regionalen Adels¹²⁶ und Patriziats. Sie besetzten traditionell führende politische Positionen im Staat, repräsentierten das Land in der Ständevertretung und übten selbst obrigkeitliche Funktionen aus in den Stadtmagistraten, den Landgerichten und ihren eigenen Niedergerichtsbezirken. Generell kann man sagen, daß die Politiker in Bayern – sieht man einmal von der Fürstenfamilie ab – den Zelanten sozial überlegen waren. Manche von ihnen gehörten dem Reichsadel benachbarter Regionen an wie etwa Obersthofmeister Graf Wolf Konrad von Rechberg (gest. 1617) zu Rothenlöwen, Hohenrechberg etc. (Schwaben), Graf von Wolkenstein (Tirol) oder Hohenzollern (Franken); andere dem bayerischen "Turnieradel", der vornehmsten Schicht des landsässigen Adels, wie etwa der erwähnte Hofratspräsident und Landschaftssekretär Heinrich (II.) von Haslang¹²⁷. Auffällig viele entstammten dem Patriziat der großen Städte wie etwa der langjährige Oberst- und Landschaftskanzler Dr. Johann Georg Herwarth von Hohenburg (1556 – 1626) (Augsburg), der Oberstkanzler Dr. Joachim Donnersberger (1565 – 1650) (München), der Hofoberrichter Dr. Bernhard Barth (ca. 1560 – 1630) (München), der Hofkammerpräsident Christoph Elsenheimer (1563 – 1630) (München), Dr. Esaias Leuker (gest. 1627) (Augsburg) oder Dr. Wilhelm Jocher (1565 – 1639) (Mau-

124 A. Contzen: *Methodus Civilis seu Abissini regis historia*, Köln 1628; 1. deutsche Übersetzung: *Methodus Civilis Doctrinae, oder Wunder-Seltzame Geschicht des großen Abissini, Königs der Mohren (...)*, Sulzbach 1672, S. 277 – 280.

125 Duhr II/2, S. 510; Bireley (1975), S. 106.

126 H. Lieberich: *Landherren und Landleute. Zur politischen Führungsschicht Baierns im Spätmittelalter*, München 1964.

127 M. Ksoll: *Die wirtschaftlichen Verhältnisse des bayerischen Adels 1600 – 1679. Dargestellt an den Familien Törring-Jettenbach, Törring zum Stain sowie Haslang zu Haslangkreit und Haslang zu Hohenkammer*, München 1986, S. 181 – 208.

terndorf)¹²⁸. Wollte man die in religiösen Fragen gemäßigten Kräfte institutionell zuordnen, so müßte man sagen: es waren die Räte der größeren Städte, die Juristenfakultät der Universität, unter den Zentralbehörden die (rein stadtbürgerlich besetzte) Hofkammer¹²⁹, die Ritterbank des Hofrats, die altadelig dominierte "Landschaft" und der Geheime Rat, die kein großes Interesse an "heiligen Kriegen" nach innen oder außen zeigten und sich gelegentlich zur Wehr setzten. Gründe dafür kann man benennen: Anders als die meist "landfremden" Jesuiten oder gelehrten Räte hatten die Räte aus dem landstädtischen Bürgertum und dem einheimischen Adel konkrete Interessen: Es waren ihre Untertanen, die durch Hexenverfolgungen in Mitleidenschaft gezogen worden wären; als Gerichtsherren kannten sie überdies sehr gut die Lebensverhältnisse der Bauern und deren sakramentalisches Verhältnis zu den Dingen; die traditionelle Magie kann für erfahrene Hofmarks- und Landrichter wenig teuflisches an sich gehabt haben. Vor allem aber war es ihr Besitz, ihre Hofmarken, die durch den Krieg verwüstet wurden¹³⁰. Die Abneigung gegen eiferndes, weltfremdes Theoretisieren mag hier ihre letzte Wurzel haben.

V.

Die Politiker brachten wie die Zelanten in den Jahrzehnten um 1600 allein in dem kleinen mitteleuropäischen Territorium Bayern mehrere idealtypische Figuren hervor. Vielleicht am sinnfälligsten repräsentierte diese Strömung lange Jahre Dr. Johann Georg Herwarth von Hohenburg (1553 – 1622), der in der bayerischen Innenpolitik nach 1590 über drei Jahrzehnte hinweg eine Schlüsselrolle spielte¹³¹, nicht zuletzt dadurch, daß unter seinem Einfluß "Politiker" wie Joachim Donnersberger, sein Nachfolger als Kanzler des Geheimen Rats, Heinrich von Haslang, sein Sekretär als Landschaftskanzler und Hofratspräsident, vielleicht auch der

128 Behringer (1987), S. 241 – 257.

129 Heydenreuter (1981), S. 171 ff.

130 Ksoll (1986), S. 213 – 245.

131 K. von Leoprechting: Zur Geschlechtskunde der Hörwarthe von Hohenburg, in: Oberbayerisches Archiv 14 (1853/54), S. 197 – 208; Hoerwarth Eisenhart: Hans Georg H. (auch Herwarth) von Hohenburg, in: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) 13 (1881), S. 169 – 175; Artikel "Herwarth", in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 8 (1969), S. 720 – 723 (Friedrich Blendinger, Robert Mandrou, Hans Saring, Dieter Albrecht).

eingangs erwähnte Dr. Wilhelm Jocher, der durch Herwarth und Donnersberger offenbar besondere Förderung erfuhr und – ganz außergewöhnlich – direkt zum Geheimen Rat avancierte. Die Familie Herwarth stammte aus altem Augsburger Patriziat, gehörte dort zu den reichsten Familien. Mehrere Zweiglinien führten in den Jahrzehnten um 1600 jedoch in andere Richtungen, vermutlich bedingt durch das Studium der Söhne, das Italien, Frankreich und Bayern als regelmäßige Stationen umfaßte. Ein Familienmitglied, Bartholomäus Herwarth (Barthélemy Herwart), gründete im 17. Jahrhundert in Paris eine Bank, die bald zu den ersten Häusern zählte und später die Politik Mazarins unterstützte. Nach dem Edikt von Nantes wanderte dieser (protestantische) Familienzweig nach England aus, weshalb der mit ihnen bekannte Voltaire sie irrtümlich für Engländer hielt¹³². Ein (katholischer) Familienzweig hatte bereits 1567 sein Bürgerrecht in der Reichsstadt Augsburg aufgegeben und war in den bayerischen Landadel übergewechselt (Sitz: Schloß Hohenburg). Dies war eher ein Seiteneinstieg als ein Aufstieg. Obwohl den bayerischen Herwarth 1572 die "Edelmannsfreiheit" – formell die höchste Stufe des Adels – zugestanden wurde, rechneten sie noch gegen Ende des Jahrhunderts ausweislich ihres Konnubiums gesellschaftlich nicht zur Schicht des obersten bayerischen Adels, der auf eine lange Entwicklung zurückblicken konnte und entsprechend vielschichtig aufgebaut war¹³³.

Verschwägert waren die Herwarths zunächst weiterhin mit den vornehmsten patrizischen Familien Augsburgs (Welser, Ilsung) sowie den vornehmsten Münchener Familien, den Donnersberger, Barth, Schrenck und Ligsalz¹³⁴. Dennoch bekleideten die Herwarths in Bayern von Anfang an höchste gesellschaftliche Positionen, da sowohl die Kriterien des Standes als auch die der Bildung erfüllt waren: Adel und juristisches Studium mit Abschluß kennzeichnet ihre Laufbahn. Interessant ist, daß die Herwarths in der Hauptsache nicht "den Staat", sondern "das Land" repräsentierten. Von den drei Ständen – Adel, Klerus, Städte – wurden die Herwarths an die Spitze der Ständevertretung – der "Landschaft" – gewählt: Dr. Hans Conrad Herwarth von Hohenburg (1552 – 1616) übernahm als erster das einflußreiche Amt des "Landschaftskanzlers", Johann Georg verpflichtete sich 1585 "lebenslang" der Landschaft und übernahm

132 ADB 13 (1881), S. 174 f.

133 H. Lieberich: Landherren und Landleute (s. Anm. 126).

134 Leoprechting (1853/54), S. 201 ff.

1598 von seinem Bruder das Amt. Auf ihn folgte 1622 sein Sohn Dr. Hans Georg Herwarth der Jüngere (1588 – 1657), auf ihn folgte 1657 der Sohn bzw. Enkel Johann Wilhelm Herwarth (1624 – 1691). Wie kaum eine andere Familie – außer der Fürstenfamilie – repräsentierten die Herwarths im 17. Jahrhundert das Land Bayern¹³⁵.

Unter allen Geschwistern, Kindern und Kindeskindern war Dr. Johann Georg Herwarth von Hohenburg der Star: Nach seiner Promotion an der Universität Ingolstadt wurde er Hofrat in München, ging jedoch zwei Jahre als Assessor des bayerischen Kreises an das Reichskammergericht nach Speyer. Zurückgekehrt, wurde er in einer äußerst kritischen Situation – nämlich während der großen Hexenverfolgungen von 1590 – zum Geheimen Rat und zum Obersten Kanzler (Kanzler des Geheimen Rats) des Landes Bayern ernannt. Nicht sofort, doch innerhalb kurzer Zeit wurden diese Verfolgungen während seiner Amtszeit zunächst verrechtlicht und dann beendet¹³⁶. Als Oberstkanzler hatte Herwarth die Staatskrise zu bewältigen, durch die Bayern durch die Verschuldung infolge des "Kölner Krieges" sowie durch die Unfähigkeit des Herzogs Wilhelm V. "des Frommen" hineinschlitterte. Es war vielleicht Herwarths größte Tat, daß er 1597 die sang- und klanglose Abdankung dieses unsicheren Mannes, der in den 1580er Jahren nach einem religiösen Bekehrungserlebnis zum Geist der Gegenreformation gefunden hatte, herbeiführte. 1597/98 übergab Herzog Wilhelm V. die Regierung an seinen fähigeren Sohn Maximilian, um sich fortan seinen religiösen Neigungen zu widmen. Herwarth führte danach noch die Reorganisation des Hofstaats durch und übergab dann das Amt des Oberstkanzlers an den etwas jüngeren Dr. Joachim Donnersberger. Er selbst übernahm das Amt des Landschaftskanzlers.

Charakteristisch für die Position Herwarths war seine relative Unabhängigkeit von herzoglicher Gunst, seine Eigenständigkeit. Herwarth war nicht nur zu Hohenburg begütert, sondern in einer Reihe anderer Orte (Herwarth zu Hohenburg, Planegg, Berg, Aufkirchen, Poschetsried und Allmannshausen), außerdem war er Gerichtsherr in Schwaben, einem der größten und bevölkerungsreichsten bayerischen Landgerichte¹³⁷. Von seiner Qualifikation her konnte Herwarth – wie 1590 – in kritischen Si-

135 Heydenreuter, S. 335 ff.

136 Zur Kategorie der Verrechtlichung vgl. W. Schulze: Einführung in die Neuere Geschichte, Stuttgart 1987, S. 63 ff.

137 Heydenreuter, S. 335 f.

tuationen Macht annehmen und erfolgreich ausüben, er konnte sie aber auch, wie 1598/99, wieder abgeben und seine Fäden im Hintergrund ziehen. An Macht war der Jurist nicht primär interessiert, denn seine Interessen waren weiter gespannt. Auf die Gefahr hin, daß dies etwas klischeehaft wirken mag: Herwarth war ein geistes- und naturwissenschaftlich interessierter, weltoffener Geist. Unter seinen Aufzeichnungen finden sich Exzerpte historischer und geographischer Werke ebenso wie philologische Leistungen oder naturwissenschaftliche Überlegungen in den Bereichen Astronomie und Mathematik¹³⁸. Von seiner Energie mag am meisten zeugen, daß er neben seinen politischen Geschäften an der Entwicklung der trigonometrischen Tafeln mitarbeitete und mit seinen *Tabulae arithmeticae* zur Entwicklung der Logarithmentafeln beitrug¹³⁹. In die wissenschaftsgeschichtliche Literatur ging er durch seinen langjährigen Briefwechsel mit Johannes Kepler ein, in welchem vorwiegend naturwissenschaftliche Fragen aus den Bereichen Mathematik, Physik und Astronomie behandelt wurden. Dies geschah allerdings gelegentlich mit interdisziplinärer Nutzenanwendung, wenn etwa die Benutzung von bei antiken Schriftstellern erwähnten Kometen zur genaueren historischen Datierung diskutiert wurde¹⁴⁰.

Erwähnenswert ist die langjährige Beziehung zu Kepler nicht zuletzt wegen des konfessionellen Aspektes. Kepler war überzeugter Lutheraner – in den Augen der intransigenten Katholiken also "Ketzer" – und Absolvent der württembergischen Universität Tübingen. Als er seine Stelle als Landschaftsmathematiker in Graz, wohin ihn der lutherische Adel Österreichs bestellt hatte, im Zuge der Gegenreformation zu verlieren drohte, nahm sich der bayerische Landschaftskanzler seiner an und vermittelte Keplers Aufstieg am Prager Kaiserhof Rudolfs II. Trotz des konfessionellen Gegensatzes: Herwarth übernahm sogar die Taufpatenschaft für eines von Keplers Kindern. Ein anderer Taufpate bei Kepler war der kursächsische Hofrat Johann Georg Goedelmann (1559 – 1611) – einer der profiliertesten Gegner der Hexenverfolgungen im Reich¹⁴¹. Daß Herwarth, der

138 S. Günther: Der bayerische Staatskanzler Herwart von Hohenburg als Freund und Beförderer der exacten Wissenschaften, in: Jahrbuch für Münchener Geschichte 3 (1899).

139 J. G. Herwarth: *Tabulae arithmeticae*, Ingolstadt 1611.

140 A. C. Crombie: *Von Augustinus bis Galilei*, Frankfurt a. M. 1977, S. 419 f.

141 J. G. Goedelmann: *Disputatio de magis, veneficis, maleficis et lamiis*, Frankfurt a. M. 1584; J. G. Goedelmann: *Tractatus de Magis, veneficis et lamiis (...)*, Frankfurt

im Alter an schwerer Gicht litt und manchmal "weder Hände noch Füße, aber desto besser die Zunge rühren" konnte, nicht Hexerei für die Krankheit verantwortlich machte, erscheint unter solchen Voraussetzungen fast als selbstverständlich¹⁴².

Als Geheimer Rat und Landschaftskanzler war Herwarth in der Lage, im Hintergrund die Fäden zu ziehen. Sein Mitarbeiter Heinrich von Haslang, der seine Gutachten mit "H.v.H." signierte, deckte die widerrechtliche Vorgehensweise bei dem Hexenprozeß von 1600 auf und erzwang damit den jahrelangen Prinzipienstreit in der Hexenfrage, den er auf seiten der gemäßigten Partei argumentativ koordinierte und in dem die Politiker über die Zelanten den entscheidenden Sieg davontrugen. Haslang orientierte sich an dem bereits erwähnten Goedelman¹⁴³, zum größten Ärger der Zelanten, die nicht darauf hinzuweisen vergaßen, daß Goedelman ein "Ketzer"¹⁴⁴, nämlich ein Lutheraner war, noch dazu einer, der bereits von den katholischen Autoritäten Martin Delrio und Friedrich Martini als "Beschützer der Hexen" apostrophiert worden war¹⁴⁵. Doch diese Einwände fruchteten nichts. Auch die – nach Ansicht Wa(n)gner-eckhs von den Münchener Politikern instruierten – Juristen der Universität Ingolstadt trauten sich seit 1601 wieder, den "Ketzer" Goedelman direkt zu zitieren¹⁴⁶.

Die Vermutung, daß Johann Georg Herwarth von Hohenburg die Gruppe der Politiker in Bayern nicht nur repräsentierte, sondern tatsächlich im Hintergrund der Auseinandersetzungen die Fäden zog, bestätigt sich durch einen unvermuteten Hinweis in einer Publikation des kurkölnischen Hexenrichters Heinrich Schultheis (ca. 1580 – 1646), die 1634 in Köln publiziert wurde¹⁴⁷. Schultheis nahm darin vor allem Stellung gegen die Einwände des Jesuiten Adam Tanner (1572 – 1632) gegen Hexenver-

a. M. 1591. – Dazu die deutsche Übersetzung durch den hessischen Superintendenten Georg Schwarz ("Nigrinus"): J. G. Goedelman: Von Zäuberern Hexen und Unholden warhafftiger und Wolgegründter Bericht, Frankfurt a. M. 1592.

142 ADB 13 (1881), S. 173.

143 EOAM, Akt Varia 516, fol. 117.

144 EOAM, Akt Varia 516, fol. 115^v – 116.

145 S. Lorenz: Johann Georg Godelman (sic!) – ein Gegner des Hexenwahns, in: Beiträge zur Pommerschen und Mecklenburgischen Geschichte, Marburg 1981, S. 61 – 105.

146 Universitätsbibliothek München, Cod. 230, fol. 387.

147 R. Decker: Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen, in: Westfälische Zeitschrift 131/132 (1981/1982), S. 339 – 386.

folgungen¹⁴⁸, wie sie nicht zuletzt unter der Herrschaft des Kölner Kurfürsten und Erzbischof Ferdinand von Bayern stattfanden – durch eben jenen Heinrich Schultheis¹⁴⁹. Schultheis nun legt die Gründe für das Ende der Hexenverfolgungen in Bayern aus seiner Sicht frei: Er sei von einem *cancellarius* eines deutschen Fürsten – Maximilian I. von Bayern – zu diesem Gutachten angestiftet worden¹⁵⁰. Dieser *Dominus Misadelphus* habe allen als beispielhafter Ratgeber des Fürsten gegolten, im Herzen jedoch sei er ein Zauberer (*veneficus*) gewesen. Das habe sich gezeigt, als ein Rat einer volkreichen Stadt, in der bei einer Hexenverfolgung über zwanzig Personen hingerichtet worden seien – damit vielleicht als Ingolstadt oder als Abensberg zu identifizieren¹⁵¹ – um ein Gutachten bei den Jesuiten angesucht hätte, weil mehrere Ehefrauen von Räten – von Schultheis geschmackvollerweise als "Lupus", "Serpentina" und "Vulpes" animalisiert und in ihrer Gefährlichkeit gekennzeichnet – der Hexerei "besagt" waren, eine zehnmal, eine vierzehnmal und eine gar neunzehnmal und die Bevölkerung eine Fortsetzung der Hexenverfolgung verlangte. Tanner habe gegen die Stimmen der Autoritäten – Binsfeld, Delrio, Laymann und Lessius – festgestellt, daß "Besagungen" in Hexenprozessen, wie viele auch immer davon vorlägen, nicht als Indiz gültig seien. Der Stadtrat habe daraufhin die Sache der Regierung zur Entscheidung übergeben, im Rat – vermutlich dem Hofrat – sei jedoch Uneinigkeit gewesen, weil manche Räte Binsfeld, die anderen Tanner in ihrer Ansicht gefolgt seien. Der *Cancellarius Misadelphus* habe die Entscheidung zugunsten der Ansicht Tanners herbeigeführt und diese sei durch den Fürsten bekräftigt worden. Durch ein Gesetz sei in diesem Land den Zauberern, wenn sie nur guten Rufes waren, Straffreiheit gegeben worden und seit vierzig oder mehr Jahren seien dort kaum mehr als zehn Zauberer dem Tod überantwortet worden – ein Hinweis auf die Einstellung der Hexenverfolgung in Bayern nach der Verfolgung von 1590 nach der Übernahme des Oberstkanzleramtes durch Johann Georg Herwarth. Die Nachkommen des Kanzlers, des Wolfs, des Fuchses und der Schlange, also der damals beschuldigten Familien, hätten heute wichtige Ämter in diesem Land inne. Und hier hat Schultheis zweifellos etwas Richtiges ge-

148 W. Behringer: Von Adam Tanner zu Friedrich Spee. Zur Entwicklung einer Argumentationsstrategie, in: *Zeit und Leben* (1992) im Druck.

149 Schormann (1991), S. 69 f.

150 Schultheis (1634), S. 425 – 428.

151 Behringer (1987), S. 144 f.

sehen: Während die Zelanten sich nicht im Land etablieren konnten, saßen die Söhne der Politiker, der Herwarths, Donnersbergers etc. alle wieder im fürstlichen Rat und bestimmten weiterhin die Geschehnisse des Landes. Die Weisheit des zelantischen *Doctors*, der Schultheis' Gedanken ausspricht, zu diesem Fall: Hätte man schon die Mütter verbrannt, säßen deren Kinder heute nicht in den wichtigen Funktionen¹⁵². Die Bezüge zur Macchiavelli-Diskussion sind im übrigen auch hier wieder überdeutlich, denn in Denunziation der Löwe-und-Fuchs-Metapher bei Macchiavelli war der Fuchs zu einer Kurzformel des "Politicus" geworden¹⁵³.

Die Intensität der Beziehungen zwischen Bayern und Kurköln wären einer Untersuchung wert, denn die von Schultheis 1634 angedeutete Beziehung kennen wir *in nuce* aus den innerbayerischen Debatten bereits sehr viel früher. Natürlich war es niemand anderer als Hofratskanzler Wagnereckh, der zusammen mit seinem Intimus Dr. Vagh in gewohnter Manier folgende Aufstellung machte:

Herr Grave [Obersthofmeister Wolf Konrad Graf Rechberg] sey ein Idiot, Herr Obrister Canzler [Dr. Joachim Donnersberger] sey kein Jurist und darnebens stinckendt faul darbei. Herr Landschafftscantzler [Dr. Johann Georg Herwarth] ein öffentlicher Zauberer, Herr Dr. [Wilhelm] Jocher verstehe sich nicht auf die Landtgebreuch, sehe nit redlich...¹⁵⁴.

Damit war die Spitzengruppe der "Politiker" in Bayern zweifelsohne präzise erfaßt. Sie waren es gewesen, die 1600 eine landesweite Hexenverfolgung verhindert hatten (Herwarth, Donnersberger), 1608 die Indizien in Zauberprozessen weiter eingeschränkt hatten (Herwarth, Donnersberger, Jocher), 1612 die Publikation des Hexenmandats verhindert hatten (Donnersberger) und 1613 die Hinrichtung eines "ungerechten" Hexenrichters – zur Abschreckung weiterer Hexenverfolgungen – gegen Widerstände sogar des Herzogshauses (Herzog Albrecht, damals Thronerbe) befürwortet hatten (Donnersberger, Jocher, Rechberg)¹⁵⁵. Die später von Adam Tanner öffentlich gemachte Hinrichtung des Hexenrichters Gottfried Sattler im Landgericht Schwaben – Richter dort war Herwarth (!), die noch 1613 erfolgte, galt fortan in der Literatur als praktische Widerlegung des Hexenhammers, Binsfelds, Delrios und der anderen Zelanten

152 Schultheis (1634), S. 428 f.

153 Von hier scheint auch wieder eine Spur zur Macchiavelli-Diskussion zu führen: Vgl. Stolleis (1990), S. 21 – 36.

154 Heydenreuter 148, nach HStAM HR 416 Nr. 558.

155 Behringer (1987), S. 304; Behringer (1988).

auf diesem Gebiet. Schon früh hatte Wagnereckh vermutet, daß im Geheimen Rat die Fäden gezogen wurden, als in hierarchischen Kategorien denkender Mensch hatte er sogar insinuiert, daß der Meinungswechsel der Universität Ingolstadt im Jahre 1601 auf Anweisung aus München erfolgt war, obwohl vieles dafür spricht, daß man die Wende dort selbständig vollzogen hatte. Daß ausgerechnet Herwarth als "Zauberer" bezeichnet wurde, hing sicher weniger mit dessen naturwissenschaftlichen Neigungen zusammen als mit der autoritativen Ansicht Delrios, daß die Patrone der Hexen selbst der Zauberei verdächtig waren. Verblendung war noch nie ein guter Ratgeber, auch nicht im Hinblick auf eine Einschätzung realer Machtstrukturen: Nach langjährigen leidvollen Erfahrungen mußte Wa(n)gnereckh lernen, daß seine Gegner die meisten entscheidenden Machtpöben im Lande zu gewinnen imstande waren.

VI.

Als im Jahre 1612 der Bamberger Bischof Johann Gottfried von Aschhausen (1575 – 1622, reg. 1609 – 1622) mit großem Troß von Bamberg nach Rom reiste, erreichte er an einem windigen Samstagnachmittag, von Augsburg kommend, München. Anhaltend regnerisches Wetter überschattete diesen Abschnitt der Reise, doch der streng tridentinische Bischof wurde bereits auf der Strecke durch Herzog Albert empfangen. Mit dem bayerischen Herzogshaus, das zu seiner Bischofswahl beigetragen hatte, wußte sich der fränkische Gegenreformer nicht zuletzt in der Katholischen Liga verbunden. So lag es nahe, den Sonntag in München zu verbringen und die politisch-religiösen Gemeinsamkeiten durch Gottesdienste rituell zu festigen. Über dem 4. November, einem strahlenden Sonnentag mit schönstem blauem Himmel, schien Gottes Segen zu liegen. Doch bereits während der Frühmesse in der Frauenkirche erinnerte der Jesuitenpater Schratel an die Widrigkeiten der innenpolitischen Auseinandersetzungen, die man in Bamberg so gut wie in München kannte: Er predigte *De invidia et inimicitia inter aulicos*. Feindschaft zwischen den Räten katholischer Fürsten! Am nächsten Tag setzte der Troß des Bischofs seine Reise fort. Es regnete wieder¹⁵⁶.

156 C. Häutle (Hrsg.): Des Bamberger Bischof Johann Gottfried von Aschhausen Gesandtschafts-Reise nach Italien und Rom 1612 und 1613, Tübingen 1881, S. 36 ff.

Ein Zufallsfund in einem Reisebericht, doch ein beziehungsreicher. Aschhausen gehörte mit seinem Weihbischof Förner der katholischen Zelantenpartei an, die sich gerade in Bamberg durchgesetzt hatte. Wenig später würde er zusammen mit dem Würzburger Bischof Julius Echter von Mespelbrunn und dem Eichstätter Bischof Johann Christoph von Westerstetten große Hexenverfolgungen durchführen. Bereits 1610 hatte man in Bamberg und dem Hochstift Augsburg neue Aberglaubensmandate erlassen. Auch in Bayern arbeitete man an einem solchen Mandat, doch hier sollte viel grundlegenderes bewerkstelligt werden: Für die Zelantenpartei – allen voran dem abgedankten Herzog Wilhelm und dem Prinzen Albrecht – hatte der Hofratskanzler Wagnereckh zusammen mit seinem Adlatus Vagh und in Verbindung mit "den Jesuiten" die umfangreichste Gesetzgebung gegen die Hexen ausgearbeitet, die die Christenheit je gesehen hatte¹⁵⁷. Seit vielen Jahren schon hatte man sich im Hofrat darum gestritten, doch 1611 wurde es gedruckt: Es umfaßte vierzig Seiten, und auf seinem Titelblatt prangte das herzogliche Rautenwappen¹⁵⁸.

Jedoch: Die Partei der Politiker verhinderte die Publikation des Mandates! Unter immer neuen Vorwänden betrieben die Geheimen Räte von Rechberg, Herwarth, Donnersberger und Jocher Obstruktion. Der Streit um die Publikation dauerte bereits über ein Jahr an, Wagnereckh versuchte mit allen Mitteln, die Verschickung des bereits durch Herzog Maximilian gebilligten Gesetzes durchzusetzen¹⁵⁹. Da eröffneten die Geheimen Räte eine neue Front der Auseinandersetzung: Man bezweifelte die Rechtmäßigkeit einer kleinen Hexenverfolgung in der bayerischen Exklave Wemding, die der Hofratskanzler durchgesetzt hatte. Die "Politiker" beauftragten Wagnereckhs alten Gegenspieler Dr. Bernhard Barth und den Geheimen Sekretär Dr. Esaias Leuker, den ganzen Prozeß zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse waren so vernichtend, daß man die Verantwortlichen sofort verhaften ließ, darunter den ehemaligen Kommilitonen Richter Wagnereckhs, Gottfried Sattler. Im September 1612 wurde dieser Hexenrichter in München erstmals selbst der Tortur unterworfen, im November zum zweitenmal¹⁶⁰. Kurz nach dem Besuch

157 Behringer (1988), S. 121 – 164.

158 W. Behringer: *Mit dem Feuer vom Leben zum Tod. Hexengesetzgebung in Bayern*, München 1988, S. 165 – 192.

159 Behringer (1988), S. 233 – 268.

160 Ebd., S. 301 – 306.

des Bamberger Bischofs faßte der Geheime Rat den lapidaren Beschluß: "Aberglaubenmandat: Dem Hofrat die publication zu verweisen"¹⁶¹. Anfang Dezember zeichnete sich ab, daß die Geheimen Räte an dem Richter wegen "verübten Hexenproceß" ein Exempel zu statuieren beabsichtigten. Hofratskanzler Wagnereckh stemmte sich mit allen Kräften gegen eine Verurteilung, dem Hofrat drohte unter seinem Druck wieder einmal die Beschlußunfähigkeit. Doch der Geheime Rat Dr. Wilhelm Jocher und Obersthofmeister von Rechberg bedeuteten den Hofräten direkt, daß sie die Exekution wünschten¹⁶². Anfang Januar 1613 erwirkte eine Intercession des Herzogs Albrecht den Aufschub der Hinrichtung. Ende Januar bestärkte die Juristenfakultät in Ingolstadt die Absicht der Geheimen Räte, Sattler hinzurichten. Im März verfaßte Hofratskanzler Wagnereckh ein Gutachten, aufgrund dessen der Hofrat am Samstag, den 9. März "Ewigen Landesverweis" für den Hexenrichter beschloß. Bereits am nächsten Montag erzwang Oberstkkanzler Donnersberger die Rücknahme dieses Beschlusses und Neuberatung. Erneut wurde die Universität Ingolstadt angerufen, die im Mai ihr früheres Gutachten bestätigte, das ein Todesurteil vorsah. Das daraufhin vom Hofrat beschlossene Todesurteil wurde wenig später von Herzog Maximilian aufgrund neuerlicher Intercessionen persönlich blockiert. Doch am 21. Mai 1613 hatten die Politiker gewonnen: Der Fürst gestattete die Hinrichtung des Hexenrichters. Das Protokoll hält fest, daß der Delinquent von dieser Wendung überrascht war (!). Zum Entsetzen der Zelanten wurde Gottfried Sattler Ende Juni 1613 geköpft¹⁶³. Trotz solcher gravierender Rückschläge gab Hofratskanzler Wagnereckh bis zu seinem Tod die Absicht, große Hexenverfolgungen durchzuführen, nicht auf. Im Jahr 1615 beriet er sich mit einem auswärtigen Verfolgungsspezialisten und berichtete darüber an den abgedankten Herzog Wilhelm, wie immer in sehr rationeller Form, prinzipielle Überlegungen direkt mit einem Aktionsplan verbindend. Doch die Niederlage gegen jene "kaltsinnige politische Juristen", die auch in Glaubenssachen "mehr politisch als christlich" dachten, hatte Wagnereckh immer noch nicht verwunden¹⁶⁴.

Die Figur des Zelanten Wa(n)gnereckh wird vielen Historikern, die sich mit der Geschichte der Frühen Neuzeit beschäftigen, vertraut vor-

161 HStAM, HR 253/618.

162 HStAM, KHR 100 (Okt. – Dez. 1612).

163 HStAM, KHR 107 (Jan. – Jun. 1613).

164 HStAM, Hexenakten 1, Prod. 7.

kommen. Manche Persönlichkeiten der politischen Führungen dieser Zeit weisen eine ähnliche Persönlichkeitsstruktur auf, sie erscheint gewissermaßen als eine Signatur jener Epoche. Wichtig erscheint mir, daß beim Typus des Zelanten in der ersten Hälfte der Frühen Neuzeit trotz aller konfessionellen Gegensätze und nationalen Unterschiede überregionale Gemeinsamkeiten zu erkennen sind. Hexenverfolger im calvinistischen Genf, im lutherischen Sachsen-Coburg oder katholischen Kurköln weisen ähnliche Argumentationsfiguren auf. Die von Christina Larner gezeigte Denkstruktur von calvinistischen Hexenverfolgern in Schottland ähnelt denen ihrer katholischen Kollegen im gegenreformatorischen Bayern in frappanter Weise¹⁶⁵. Dasselbe Phänomen auf anderen Feldern darzulegen, etwa dem der Außenpolitik, erscheint müßig.

Für die Typologie innenpolitischer Konflikte im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert scheint mir die Figur des Zelanten konstitutiv zu sein. Seine zwanghafte Charakterstruktur steht im Einklang mit jener erwünschten Effizienz, die für den frühabsolutistischen Staatsaufbau benötigt wurde und wurde hervorgebracht durch eine Sozialisation, die Kinder auf solche Karrieren vorbereitete. Dazu gehörte für Aufsteiger oder Einsteiger vermutlich die Überanpassung an jene rigiden Normen, wie sie von den konfessionellen Eiferern im Rahmen der ideologischen Homogenisierung im Rahmen des frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesses verlangt wurden. Die Selbstdisziplinierung führte möglicherweise zu starken Aggressionen, die auf Feindgruppen projiziert werden mußten. Natürlich kann es nicht darum gehen, anachronistische Maßstäbe von Normalität an eine Gesellschaft anzulegen, die von unserer offensichtlich sehr verschieden war. Natürlich kann man auch Kritik üben an der "einseitigen" Herausarbeitung bestimmter inquisitorischer Charakterzüge¹⁶⁶. Immerhin stimmt es doch bedenklich, wenn jenes soziologische Instrumentarium, das in den 1930er Jahren entwickelt worden ist, um mittels des Syndroms der autoritären Charakterstruktur die Anfälligkeit für faschistische Bewegungen meßbar zu machen, so genau auf die Zelanten des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts paßt. Die Analogie von Holocaust und Hexenverfolgung war offenbar mehr als nur eine formale Analogie.

165 C. Larner: *Enemies of God*, Baltimore 1981, S. 58.

166 B. Schimmelpfennig: *Intoleranz und Repression. Die Inquisition*, Bernard Gui und William von Baskerville, in: "... eine finstere und fast unglaubliche Geschichte"? Mediävistische Notizen zu Umberto Ecos Mönchsroman 'Der Name der Rose' (hrsg. von Max Kerner), Darmstadt 1987, S. 191 – 213, S. 203 – 206.

Jene Charakterstruktur, die religiös motivierte Exzesse wie "heilige Kriege" oder Hexenverfolgungen hervorbrachte, stand allerdings in Widerspruch sowohl zur Mentalität der alten Eliten, bestimmter Strömungen in der christlichen Ideologie, als auch dem Staatsziel. Daß in Bayern gerade die alten Eliten sich mit einer "vernünftigen", maßvollen Innen- und Außenpolitik identifizierten, mag Zufall sein. Daß "Politiker" und "Zelanten" in der Frühen Neuzeit bei bestimmten strittigen Fragen immer wieder aufeinanderprallen, war jedoch kein Zufall – und hier wird der exemplarische Charakter der Münchener innenpolitischen Diskussion deutlich: Der Konflikt zwischen Zelanten und Politikern war kein regionaler oder spezieller, sondern ein grundsätzlicher, der jederzeit und an vielen Orten auftreten konnte. Der Gegensatz zwischen religiös motiviertem Rigorismus und abwägendem pragmatischen Handeln bildet einen zeittypischen, strukturell angelegten innenpolitischen Konflikt, die für die Frühe Neuzeit typische Ausprägung des anthropologischen Gegensatzes zwischen "Falken und Tauben".